

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVIII. Jahrgang Nr. 4



Ausgegeben in Gifhorn am 30.04.2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Umweltverträglichkeitsprüfung;
Ersatzneubau der Verrohrung eines Gewässerteil-
stücks an der K 4 in Wahrenholz 201

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher
Anlagen in der Innenstadt, 1. Änderung 201

Neufassung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe
in den Ortschaften Kästorf, Neubokel und Wilsche 202

Satzung über die Friedhofsgebühren für die Friedhöfe
in den Ortschaften Kästorf, Neubokel und Wilsche;
Kostendeckungsgrad 50 % 213

Satzung über die Friedhofsgebühren für die Friedhöfe
in den Ortschaften Kästorf, Neubokel und Wilsche;
Kostendeckungsgrad 60 % 216

Satzung über die Friedhofsgebühren für die Friedhöfe
in den Ortschaften Kästorf, Neubokel und Wilsche;
Kostendeckungsgrad 70 % 219

STADT WITTINGEN

Bekanntmachung über die Nebentätigkeiten des
Bürgermeisters der Stadt Wittingen 222

1. Änderung der Gebührensatzung für die Bäder,
die Schwimmhalle und die Freizeitanlage 223

39. Änderung des Flächennutzungsplanes 227

Bebauungsplan „Breen“ der Ortschaft Radenbeck 227

Ergänzungssatzung Teschendorfer Weg;
in der Ortschaft Zasenbeck 228

	41. Änderung des Flächennutzungsplanes	229
	44. Änderung des Flächennutzungsplanes	230
	Bebauungsplan „Kita an der Wittinger Straße“, Ortsteil Knesebeck	230
	3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Wiesenweg“, Ortsteil Knesebeck	231
GEMEINDE SASSENBURG		
	Friedhofssatzung	232
	Friedhofsgebührensatzung	247
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Jembke	Haushaltssatzung 2021	250
Gemeinde Tappenbeck	Haushaltssatzung 2021	252
SAMTGEMEINDE BROME		
	Verordnung über die Kastrations- und Kenn- zeichnungspflicht von Katzen	254
Flecken Brome	Haushaltssatzung 2021	255
Gemeinde Ehra-Lessien	Haushaltssatzung 2021	257
	1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hinter den Höfen III“ einschl. Begründung	259
Gemeinde Rühren	Haushaltssatzung 2021	260
Gemeinde Tiddische	Haushaltssatzung 2021	262
Gemeinde Tülau	Haushaltssatzung 2021	264
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Dedelstorf	Jahresabschluss 2011	265
Gemeinde Hankensbüttel	Jahresabschluss 2011	266
Gemeinde Oberholz	Haushaltssatzung 2021	266
Gemeinde Sprakensehl	Haushaltssatzung 2021	268
Gemeinde Steinhorst	Haushaltssatzung 2021	270
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Calberlah	Jahresabschlüsse 2012 und 2013	271

Gemeinde Isenbüttel	1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Am Bahnhof“ mit örtlicher Bauvorschrift	272
Gemeinde Ribbesbüttel	Haushaltssatzung 2021	273
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	Haushaltssatzung 2021	274
	Aufwandsentschädigungssatzung	277
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Schwülper	Bebauungsplan „An der Wassermasch“ 2. Änderung mit ÖBV	282
SAMTGEMEINDE WESENDORF	Jahresabschluss 2014	283
Gemeinde Groß Oesingen	Jahresabschlüsse 2015 und 2016	283
Gemeinde Schönewörde	Jahresabschlüsse 2015 und 2016	284
	Haushaltssatzung 2021	284
Gemeinde Ummern	Jahresabschlüsse 2015 und 2016	286

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Ersatzneubau der Verrohrung eines Gewässerteilstücks an der K 4 in Wahrenholz

Die Gemeinde Wahrenholz beantragte eine Plangenehmigung für den Ersatzneubau der Verrohrung des straßenbegleitenden Gewässers III. Ordnung unter der Zufahrt von der K 4 zum Baugebiet „Im Syke III“.

Gem. § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Z. geltenden Fassung ist für eine solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist, weil nachhaltige Umweltbeeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Dieses Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Gifhorn, den 21.04.21

Landkreis Gifhorn
Im Auftrage

Schielberg

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss (§ 84 NBauO, § 10 BauGB)

Die vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 22.03.2021 beschlossene örtliche Bauvorschrift der Stadt Gifhorn über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Innenstadt, 1. Änderung wird gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.¹

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der örtlichen Bauvorschrift sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

¹ abgedruckt auf Seite 287 dieses Amtsblattes

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann die örtliche Bauvorschrift mit der entsprechenden Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der örtlichen Bauvorschrift wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene örtliche Bauvorschrift mit der Begründung in das Internet eingestellt. Dieser kann unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn www.stadt-gifhorn.de/oebv abgerufen und eingesehen werden.

Die örtliche Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 16.04.2021
Matthias Nerlich
Bürgermeister

Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Gifhorn für die Friedhöfe in den Ortschaften Kästorf, Neubokel und Wilsche

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe in den Ortschaften Kästorf, Neubokel und Wilsche der Stadt Gifhorn.

§ 2 - Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gifhorn. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner/in des betreffenden Bestattungsbezirks waren. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Stadt Gifhorn.

(2) Die Ortschaften Kästorf, Neubokel und Wilsche bilden jeweils einen Bestattungsbezirk.

§ 3 – Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Ein Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Grund außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstätten vorgenommen werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.

(3) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen und die Ruhezeiten abgelaufen sind.

Eine Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich bekanntzugeben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 – Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Stadt Gifhorn kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus wichtigem Grund untersagen.

§ 5 – Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Stadt Gifhorn ist Folge zu leisten.

(2) Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Rollatoren und Rollstühlen zu befahren,

b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten oder Druckschriften zu verteilen,

c) in unmittelbarer Nähe einer Bestattung sowie an Sonn- und Feiertagen Arbeiten durchzuführen,

d) Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern,

e) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

f) zu lärmern, außer bei notwendigen Arbeiten, zu spielen oder zu lagern.

(3) Die Stadt Gifhorn kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, sofern Interessen anderer hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 – Gewerbliche Arbeiten

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen einer Erlaubnis der Stadt Gifhorn.

(2) Die Erlaubnis wird auf Dauer erteilt. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist, fortgefallen sind oder wenn die Gewerbetreibende oder der Gewerbetreibende gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung oder gegen Anordnungen der Stadt Gifhorn wiederholt verstoßen hat.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 – Allgemeines

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei der Stadt Gifhorn anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer an den Bestattungen mitwirkt.

(2) Die Stadt Gifhorn setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten den Ort und Zeitpunkt der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Erdbestattungen dürfen erst nach Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

§ 8 – Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Säрге für Erdbestattungen müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist.
- (2) Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.
- (3) Säрге müssen so beschaffen sein, dass die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- (4) Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich als die gängigen Standardmaße, ist die Zustimmung der Stadt Gifhorn einzuholen.
- (5) Urnen, die der Erde beigesetzt werden, müssen ebenfalls aus leicht abbaubaren Materialien bestehen.

§ 9 – Ausheben von Gräbern

- (1) Die Gräber dürfen ausschließlich von den von der Stadt Gifhorn beauftragten Firma oder Person ausgehoben und verfüllt werden.
- (2) Die Mindestdiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mind. 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mind. 0,50 m.
- (3) Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mind. 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 – Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 11 – Umbettungen

- (1) Umbettungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschen verstorbener Personen dürfen außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen vor Ablauf der Mindestruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Nach Ablauf der Mindestruhezeit dürfen Leichen und Aschen außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers ausgegraben oder umgebettet werden.
- (4) Umbettungen von Leichen und Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind mit Ausnahme des Abs. 2 S. 3 nicht zulässig.
- (5) Antragsberechtigt ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person.
- (6) Die Kosten der Umbettung und die Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die antragstellende Person zu tragen.
- (7) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilungen nicht entgegenstehen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 12 - Nutzungsrecht

(1) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit begründet. Es entsteht mit Aushändigung einer Bescheinigung nach Eintritt des Todesfalls.

(2) Schon bei der Begründung des Nutzungsrechtes soll die Erwerberin oder der Erwerber für den Fall ihres oder seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung ist der Stadt anzuzeigen. Wird bis zum Ableben der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der oder des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf die überlebende Ehegattin oder den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkelkinder,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Großeltern,
- f) auf die Geschwister.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b), c) und f) wird die oder der Ältteste nutzungsberechtigte Person.

(3) Die oder der Nutzungsberechtigte erhält für die Dauer der Ruhezeit ein die anderweitige Vergabe der Grabstätte ausschließendes Nutzungsrecht, das dem rechtsgeschäftlichen Verkehr unter Lebenden (Übertragung, Verpfändung usw.) entzogen ist.

(4) Das Nutzungsrecht kann bei Erdwahlgrabstätten, Rasenwahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten unter Waldbäumen sowie Anonyme Urnenwahlgrabstätten unter Waldbäumen für mindestens 5 Jahre, längstens insgesamt für 25 Jahre gebührenpflichtig verlängert werden. Die Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu beantragen.

(5) Bei Doppel- und Mehrfachgräbern muss das Nutzungsrecht für alle Grabstellen gebührenpflichtig auf die Dauer der Ruhezeit für die zuletzt bestattete Person verlängert werden, im Fall der Beisetzung von Urnen in belegten Gräbern auf die Dauer der Ruhezeit der Urne.

(6) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungsdauer. Die auf den Grabstätten befindlichen Anpflanzungen, Einfassungen und Grabmale sind von der nutzungsberechtigten Person unverzüglich zu entfernen (Einebnung der Grabstätte). Die Stadt kann drei Monate nach Ablauf des Nutzungsrechtes über die Grabstätte frei verfügen. Wurde die Grabstätte nach Ablauf von drei Monaten nach Ende der Nutzungsdauer nicht eingeebnet, kann sie von der Stadt eingeebnet werden. Die Nutzungsberechtigten verzichten ab diesem Zeitpunkt auf alle Ansprüche. Entstandene Kosten können an die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten übertragen werden. In Fällen, in denen eine Nutzungsberechtigte oder ein Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden kann, wird auf die Rechtsfolgen rechtzeitig durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

(7) Die oder der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit vor Ablauf der Nutzungszeit aufgeben. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstiges Grabzubehör nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt entfernt werden. Die Stadt kann einen Monat nach Aufgabe des Nutzungsrechtes über die Grabstätte frei verfügen. Vor Ablauf der Ruhezeit darf eine Grabstätte nicht neu belegt werden. Die auf diesen Grabstätten befindlichen Anpflanzungen, Einfassungen und Grabmale werden von der oder dem Nutzungsberechtigten entfernt. Die Stadt kann die Einebnung oder Begrünung der Grabstätte mit Rasen anordnen, wenn die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist. Im Übrigen gilt Abs. 6 entsprechend.

(8) Das Nutzungsrecht von Grabstätten über die die Stadt nach den Abs. 6 und 7 frei verfügen kann, kann nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist neu vergeben werden.

(9) Jede Rechtsnachfolgerin oder jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der zuletzt begonnenen Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

IV. Grabstätten

§ 13 – Allgemeines

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Gifhorn. An ihnen können öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Erwerb von Nutzungsrechten an einer Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 – Einteilung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden aufgeteilt in

1. Reihengrabstätten
 - a. Erdreihengrab
 - b. Rasenreihengrab (anonym möglich)
 - c. Urnenreihengrab
 - d. anonyme Urnengrabstätte
2. Wahlgrabstätten
 - a. Erdwahlgrab
 - b. Rasenwahlgrab
 - c. Urnenwahlgrab
3. Auf dem Friedhof in Neubokel außerdem in:
 - a. Urnenwahlgrabstätten unter Waldbäumen
 - b. Anonyme Urnenwahlgrabstätten unter Waldbäumen

(2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Erwerb von Nutzungsrechten an einer Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Die Grabstätten haben jeweils mindestens folgende Maße:

- a) Erdbestattungen: Länge 2,10 m, Breite: 0,90 m
- b) Aschenbestattungen: Länge: 1 m, Breite: 0,60 m

Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 15 – Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten von Bestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu bestattenden Person abgegeben werden. Eine Reservierung einer bestimmten Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Nutzungsberechtigte einer Reihengrabstätte sowie Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 12 und § 13.
- (3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche oder zeitgleich zwei Urnen bestattet werden.
- (4) Reihengrabstätten können nur auf den nach Belegungsplänen dafür vorgesehenen Plätzen belegt werden. Ein Anspruch auf Ausweisung von Reihengrabstätten besteht nicht.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefristen kann die Stadt über die Erdreihengrabstätten verfügen.

§ 16 – Rasenreihengrabstätte (anonym möglich)

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für die Bestattung von Leichen in einem besonderen Grabfeld.
- (2) In jeder Rasenreihengrabstätte darf nur eine Leiche oder zeitgleich bis zu zwei Urnen bestattet werden.
- (3) Auf den Rasenreihengrabstätten ist ausschließlich ein liegendes Grabmal nach § 22 zulässig. Die Grabmale dürfen keine Erhebungen aufweisen und sind ebenerdig mit dem umgebenden Boden zu errichten. Es besteht keine Pflicht für ein Grabmal, somit kann eine anonyme Bestattung vorgenommen werden.
- (4) Die Grabfelder werden von der Stadt angelegt und gepflegt. Es ist nicht gestattet, Dekorationen jedweder Art zu hinterlassen. Vorgefundene Dekorationen können von der Stadt entsorgt werden.

§ 17 – Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. Eine Reservierung einer bestimmten Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Urnenreihengrabstätte sowie Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 12 und § 13.
- (4) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten entsprechend.

§ 18 – Anonyme Urnengrabstätten

- (1) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen in besonderen Grabfeldern.
- (2) Die Errichtung von Grabdenkmälern ist bei den anonymen Urnengrabstätten nicht zulässig. Es ist nicht gestattet, Dekorationen jedweder Art zu hinterlassen. Vorgefundene Dekorationen können von der Stadt entsorgt werden.
- (3) Die Grabfelder werden von der Stadt angelegt und gepflegt.
- (4) Ein Nutzungsrecht an einer anonymen Urnengrabstätte kann nicht erworben werden.

§ 19 – Erdwahlgrabstätten, Rasenwahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten werden als ein- bis höchstens achtstellige, Rasenwahlgrabstätten als ein- bis höchstens achtstellige und Urnenwahlgrabstätten als ein- bis höchstens achtstellige Wahlgrabstätten vergeben. In den Wahlgrabstätten ist zusätzlich zu der bestatteten Leiche die Beisetzung einer Urne möglich. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche oder Asche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte, Rasenwahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte sowie Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 12 und § 13.

(3) Da die oder der Nutzungsberechtigte zur Anlage und Pflege der Grabstätte verpflichtet ist, steht hierfür bei den Rasenwahlgräbern vor dem Grabstein ein Beet von ca. 50 cm Tiefe zur Verfügung. Die Rasenfläche wird von der Stadt Gifhorn angelegt und gepflegt.

(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Stadt über die Grabstätte anderweitig verfügen.

(5) In einem Wahlgrab dürfen die oder der Nutzungsberechtigte und ihre bzw. seine Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten:

1. Die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragener Lebenspartner der oder des Nutzungsberechtigten
2. Verwandte auf- und absteigender Linie oder Geschwister
3. Die Ehegatten bzw. die eingetragenen Lebenspartner der unter der Ziff. 2 bezeichneten Personen.

§ 20 – Urnenwahlgrabstätten unter Waldbäumen

(1) Urnenwahlgrabstätten unter Waldbäumen sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen in besonderen Grabfeldern.

(2) Urnenwahlgrabstätten unter Waldbäumen werden als einstellige Wahlgrabstätten vergeben.

(3) Das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte unter Waldbäumen sowie Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 12 und § 13.

(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Stadt über die Grabstätte anderweitig verfügen.

§ 21 – Anonyme Urnenwahlgrabstätten unter Waldbäumen

(1) Anonyme Urnenwahlgrabstätten unter Waldbäumen sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen in besonderen Grabfeldern.

(2) Die Errichtung von Grabdenkmälern ist bei den anonymen Urnenwahlgrabstätten unter Waldbäumen nicht zulässig. Es ist nicht gestattet, Dekorationen jedweder Art zu hinterlassen. Vorgefundene Dekorationen können von der Stadt entsorgt werden.

(3) Die Grabfelder werden von der Stadt angelegt und gepflegt.

(4) Ein Nutzungsrecht an einer anonymen Urnenwahlgrabstätte unter Waldbäumen kann nicht erworben werden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte selbst pflegen oder eine zugelassene Friedhofsgärtnerei damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechtes.

§ 23 – Stehende Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Auf Erdgrabstätten sind folgende Grabmale zulässig (H x B, die Höhe schließt den Sockel ein):

a) Einzelgräber: max. 1,30 m x 0,90 m

b) Doppelgräber oder mehr: max. 1,30 m x 1,70 m

(3) Auf Aschengrabstätten sind folgende Grabmale zulässig:

a) Einzelgräber: max. 1,30 m x 0,50 m

b) Doppelgräber oder mehr: max. 1,30 m x 1,00 m

(4) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabdenkmale oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

(5) Lose oder schief stehende Grabdenkmale kann die Stadt Gifhorn auf Kosten der nutzungsberechtigten Person umlegen lassen. Wird das Grabdenkmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Stadt berechtigt, es auf Kosten der nutzungsberechtigten Person beseitigen oder wieder aufstellen zu lassen.

§ 24 – Liegende Grabmale

Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens durch Absenken der Grabplatten oder Teile derselben verursacht werden.

§ 25 – Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen auf dem Friedhof nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,

oder

2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen (in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung) folgende Staaten diese Voraussetzung:

Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone P13a 2018-11-25 Muster.docx Seite 2
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt (in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung) voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

(5) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte (vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereitgestellte) Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

§ 26 – Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen

(3) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Belegung hergerichtet sein.

(4) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen der Stadt Gifhorn.

VI. Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle

§ 27 - Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt Gifhorn betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgelegten Zeit sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen.

(3) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, sollen in einem besonderen Raum (der Leichenhalle) aufgestellt werden. Die Särge dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 28 – Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapellen stehen der Abhaltung von Trauerfeiern zur Verfügung.

(2) Die Aufbahrung kann versagt werden, wenn die verstorbene Person eine meldepflichtige übertragbare Krankheit gehabt hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29 – Grabregister

Die Stadt Gifhorn führt ein Verzeichnis der bestatteten Personen, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 30 – Haftung

Die Stadt Gifhorn haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen oder durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 31 – Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 32 – Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung auf schriftlichen Antrag hin durch die Stadt Gifhorn nach pflichtgemäßen Ermessen erteilt werden.

§ 33 – Datenverarbeitung

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist, ist die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten durch die Stadt Gifhorn nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DSGVO i. V. m. § 3 NDSG zulässig.

§ 34 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.11.1975 i. d. F. der ersten Änderungssatzung vom 15.12.1997, der zweiten Änderungssatzung vom 12.07.1999, der dritten Änderungssatzung vom 20.12.2004, der vierten Änderungssatzung vom 30.06.2008 und der fünften Änderungssatzung vom 10.12.2012 außer Kraft.

Anlage zu § 25 der Friedhofssatzung

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, nämlich:

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

- 2.1 Fair Stone
- 2.2 IGEP
- 2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- 2.4 Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht, nämlich:

Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,

- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Ort, Datum	Firma	Unterschrift
Gifhorn, 08.04.2021		
Stadt Gifhorn		
	(L. S.)	
Matthias Nerlich Bürgermeister		

Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Gifhorn für die Friedhöfe in den Ortschaften Kästorf, Neubokel und Wilsche

(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), der §§ 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 Nds. GVBl. S. 309) und des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl, S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 22.03.2021 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe ihrer Friedhofssatzung vom 01.05.2021 Friedhöfe in den Ortschaften Kästorf, Neubokel und Wilsche als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Benutzung der Friedhöfe und der für die Bestattung vorgesehenen Einrichtungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührentatbestände, Art und Bemessung der Gebühren

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengrabstätten

1.1 Erdreihengrabstätten

1.1.1. Erdreihengrab 726,63€

1.1.2. Rasenreihengrab (anonym möglich) 1.071,87€

1.2. Urnenreihengrabstätten

1.2.1. Urnenreihengrab 489,24€

1.2.2. Anonymengrab für Urnenbeisetzung 629,49€

2. Wahlgrabstätten

2.1. Erdwahlgrabstätten

2.1.1. Erdwahlgrab je Stelle 1.326,35€

2.1.2. Rasenwahlgrab je Stelle 1.671,59€

2.2. Urnengrabstätten

2.2.1. Urnenwahlgrab je Stelle 732,88€

3. Urnenwahlgrabstätten in Neubokel unter Waldbäumen

3.1 Urnenwahlgrabstätte unter Waldbäumen 732,88€

3.2 Anonyme Urnenwahlgrabstätte unter Waldbäumen 629,49€

(2) Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für eine Verlängerung um 5 Jahre bei

1. Erdwahlgrab je Stelle 145,35€

Jedes weitere Jahr (bis insges. max. 25 Jahre möglich) 29,07€

2. Rasenwahlgrab je Stelle 214,35€

Jedes weitere Jahr (bis insges. max. 25 Jahre möglich) 42,87€

3. Urnenwahlgrab je Stelle 97,85€

Jedes weitere Jahr (bis insges. max. 25 Jahre möglich) 19,57€

(3) Die Gebühr für die Bestattung beträgt bei

1. Erdbestattung 429,60€

2. Urnenbeisetzung 214,80€

(4) Für die Benutzung der für die Bestattung vorgesehenen Einrichtungen betragen die Gebühren:

1. für die Benutzung der Friedhofskapelle 312,48 €

2. für die Benutzung der Leichenhalle 194,12 €

(5) Für die Inanspruchnahme weiterer Leistungen betragen die Gebühren:

1. Sonstige Gebühren

1.1. Läuten zum Begräbnis in ortsüblicher Form 18,50 €

2. Gebühren für die Errichtung von Grabmalen und deren Standsicherheitsprüfung

2.1. Stehende Grabmale (einschließlich halbjährlicher Überprüfung) 68,50 €

2.2. Überprüfung Standsicherheit bei Verlängerung (je Jahr) 2,00 €

2.3. Liegende Grabmale 22,50 €

3. Verwaltungsgebühren

3.1. Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall 25,00 €

Sofern die angegebenen Leistungen zukünftig umsatzsteuerpflichtig sein sollten, verstehen sich die aufgeführten Gebühren zuzüglich Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird dann gesondert in den jeweiligen Gebührenbescheiden abgerechnet.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für den Erwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an Grabstätten ist derjenige, der das Nutzungsrecht bzw. die Verlängerung beantragt hat. Gebührenschuldner für die Vornahme einer Bestattung ist, wer die Bestattung in Auftrag gegeben hat. Daneben sind auch die Personen Gebührenschuldner, denen nach § 8 Abs. 3 NBestattG die Bestattungspflicht obliegt.

(2) Gebührenschuldner für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle ist derjenige, der die Kapellennutzung bzw. Leichenhallennutzung beantragt hat. Gebührenschuldner für Leistungen gemäß § 2 Abs. 5) ist derjenige, der die Leistung beantragt hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Friedhöfe und der für die Bestattung vorgesehenen Einrichtungen bzw. mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes, im Fall der Verlängerung mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30.04.2022 außer Kraft.

Gifhorn, 08.04.2021

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Gifhorn für die Friedhöfe in den Ortschaften Kästorf, Neubokel und Wilsche

(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), der §§ 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 Nds. GVBl. S. 309) und des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 22.03.2021 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

(1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe ihrer Friedhofssatzung vom 01.05.2021 Friedhöfe in den Ortschaften Kästorf, Neubokel und Wilsche als eine öffentliche Einrichtung.

(2) Für die Benutzung der Friedhöfe und der für die Bestattung vorgesehenen Einrichtungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührentatbestände, Art und Bemessung der Gebühren

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

Reihengrabstätten

1.1 Erdreihengrabstätten	
1.1.1. Erdreihengrab	871,95 €
1.1.2. Rasenreihengrab (anonym möglich)	1.286,24€
1.2. Urnenreihengrabstätten	
1.2.1. Urnenreihengrab	587,09€
1.2.2. Anonymengrab für Urnenbeisetzung	755,39€

2. Wahlgrabstätten

2.1. Erdwahlgrabstätten	
2.1.1. Erdwahlgrab je Stelle	1.591,62€
2.1.2. Rasenwahlgrab je Stelle	2.005,91€
2.2. Urnengrabstätten	
2.2.1. Urnengrabwahl je Stelle	879,45€

3. Urnenwahlgrabstätten in Neubokel unter Waldbäumen

3.1 Urnenwahlgrabstätte unter Waldbäumen	879,45€
3.2 Anonyme Urnenwahlgrabstätte unter Waldbäumen	755,39€

(2) Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für eine Verlängerung um 5 Jahre bei

1. Erdwahlgrab je Stelle	174,40€
Jedes weitere Jahr (bis insges. max. 25 Jahre möglich)	34,88€
2. Rasenwahlgrab je Stelle	257,25€
Jedes weitere Jahr (bis insges. max. 25 Jahre möglich)	51,45€
3. Urnenwahlgrab je Stelle	117,40€
Jedes weitere Jahr (bis insges. max. 25 Jahre möglich)	23,48€

(3) Die Gebühr für die Bestattung beträgt bei

1. Erdbestattung	515,51€
2. Urnenbeisetzung	257,76€

(4) Für die Benutzung der für die Bestattung vorgesehenen Einrichtungen betragen die Gebühren:

1. für die Benutzung der Friedhofskapelle	374,98 €
2. für die Benutzung der Leichenhalle	232,94 €

(5) Für die Inanspruchnahme weiterer Leistungen betragen die Gebühren:

1. Sonstige Gebühren

1.1. Läuten zum Begräbnis in ortsüblicher Form	22,20 €
--	---------

2. Gebühren für die Errichtung von Grabmalen und deren Standsicherheitsprüfung

2.1. Stehende Grabmale (einschließlich halbjährlicher Überprüfung)	82,20 €
2.2. Überprüfung Standsicherheit bei Verlängerung (je Jahr)	2,40 €
2.3. Liegende Grabmale	27,00 €

3. Verwaltungsgebühren

3.1. Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall	30,00 €
---	---------

Sofern die angegebenen Leistungen zukünftig umsatzsteuerpflichtig sein sollten, verstehen sich die aufgeführten Gebühren zuzüglich Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird dann gesondert in den jeweiligen Gebührenbescheiden abgerechnet.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für den Erwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an Grabstätten ist derjenige, der das Nutzungsrecht bzw. die Verlängerung beantragt hat. Gebührenschuldner für die Vornahme einer Bestattung ist, wer die Bestattung in Auftrag gegeben hat. Daneben sind auch die Personen Gebührenschuldner, denen nach § 8 Abs. 3 NBestattG die Bestattungspflicht obliegt.

(2) Gebührenschuldner für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle ist derjenige, der die Kapellennutzung bzw. Leichenhallennutzung beantragt hat. Gebührenschuldner für Leistungen gemäß § 2 Abs. 5) ist derjenige, der die Leistung beantragt hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Friedhöfe und der für die Bestattung vorgesehenen Einrichtungen bzw. mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes, im Fall der Verlängerung mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.05.2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30.04.2023 außer Kraft.

Gifhorn, 08.04.2021

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Gifhorn für die Friedhöfe in den Ortschaften Kästorf, Neubokel und Wilsche

(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), der §§ 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 Nds. GVBl. S. 309) und des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl, S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 22.03.2021 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

(1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe ihrer Friedhofssatzung vom 01.05.2021 Friedhöfe in den Ortschaften Kästorf, Neubokel und Wilsche als eine öffentliche Einrichtung.

(2) Für die Benutzung der Friedhöfe und der für die Bestattung vorgesehenen Einrichtungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührentatbestände, Art und Bemessung der Gebühren

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengrabstätten

1.1 Erdreihengrabstätten

1.1.1. Erdreihengrab	1.017,28€
1.1.2. Rasenreihengrab (anonym möglich)	1.500,62€

1.2. Urnenreihengrabstätten

1.2.1. Urnenreihengrab	684,93€
1.2.2. Anonymengrab für Urnenbeisetzung	881,29€

2. Wahlgrabstätten

2.1. Erdwahlgrabstätten

2.1.1. Erdwahlgrab je Stelle	1.856,89€
2.1.2. Rasenwahlgrab je Stelle	2.340,23€

2.2. Urnengrabstätten

2.2.1. Urnengrabwahl je Stelle	1.026,03€
--------------------------------	-----------

3. Urnenwahlgrabstätten in Neubokel unter Waldbäumen

3.1 Urnenwahlgrabstätte unter Waldbäumen	1.026,03€
3.2 Anonyme Urnenwahlgrabstätte unter Waldbäumen	881,29€

(2) Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für eine Verlängerung um 5 Jahre bei

1. Erdwahlgrab je Stelle	203,45€
Jedes weitere Jahr (bis insges. max. 25 Jahre möglich)	40,69€
2. Rasenwahlgrab je Stelle	300,10€
Jedes weitere Jahr (bis insges. max. 25 Jahre möglich)	60,02€
3. Urnenwahlgrab je Stelle	137,00€
Jedes weitere Jahr (bis insges. max. 25 Jahre möglich)	27,40€

(3) Die Gebühr für die Bestattung beträgt bei

1. Erdbestattung	601,43€
2. Urnenbeisetzung	300,72€

(4) Für die Benutzung der für die Bestattung vorgesehenen Einrichtungen betragen die Gebühren:

1. für die Benutzung der Friedhofskapelle	437,47€
2. für die Benutzung der Leichenhalle	271,76€

(5) Für die Inanspruchnahme weiterer Leistungen betragen die Gebühren:

1. Sonstige Gebühren

1.1. Läuten zum Begräbnis in ortsüblicher Form	25,90€
--	--------

2. Gebühren für die Errichtung von Grabmalen und deren Standsicherheitsprüfung

2.1. Stehende Grabmale (einschließlich halbjährlicher Überprüfung)	95,90€
2.2. Überprüfung Standsicherheit bei Verlängerung (je Jahr)	2,80€
2.3. Liegende Grabmale	31,50€

4. Verwaltungsgebühren

3.1. Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall	35,00€
---	--------

Sofern die angegebenen Leistungen zukünftig umsatzsteuerpflichtig sein sollten, verstehen sich die aufgeführten Gebühren zuzüglich Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird dann gesondert in den jeweiligen Gebührenbescheiden abgerechnet.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für den Erwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an Grabstätten ist derjenige, der das Nutzungsrecht bzw. die Verlängerung beantragt hat. Gebührenschuldner für die Vornahme einer Bestattung ist, wer die Bestattung in Auftrag gegeben hat. Daneben sind auch die Personen Gebührenschuldner, denen nach § 8 Abs. 3 NBestattG die Bestattungspflicht obliegt.

(2) Gebührenschuldner für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle ist derjenige, der die Kapellennutzung bzw. Leichenhallennutzung beantragt hat. Gebührenschuldner für Leistungen gemäß § 2 Abs. 5) ist derjenige, der die Leistung beantragt hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Friedhöfe und der für die Bestattung vorgesehenen Einrichtungen bzw. mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes, im Fall der Verlängerung mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30.04.2024 außer Kraft.

Gifhorn, 08.04.2021

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Stadt Wittingen

Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG

Gemäß § 81 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, werden hiermit die mitgeteilten Nebentätigkeiten des Bürgermeisters der Stadt Wittingen ortsüblich nach § 11 der Hauptsatzung der Stadt Wittingen bekannt gemacht:

Art der Nebentätigkeit

Bürgerstiftung Wittingen

Wasserverband Gifhorn
LE/EVW-BG
FEAG

Port Logistic Wittingen

Helios Klinik Wittingen

Südheide Gifhorn GmbH

Lokale Aktionsgruppe
Isenhagener Land
(LEADER)

Person des Auftrag- oder Arbeitgebers

Ehrenamtl. Vorstandsmitglied
(aktuell Vorsitzender)

Ehrenamtl. Vorstandsmitglied
Geschäftsführer

Aufsichtsratsmitglied

Vertreter der Stadt Wittingen
in der Gesellschafterversammlung

Vertreter der Stadt Wittingen
in der Gesellschafterversammlung

Vertreter der Stadt Wittingen
in der Gesellschafterversammlung

Mitglied

Wittingen, 12.04.2021

Stadt Wittingen
In Vertretung

Schulz
Erster Stadtrat

**1. Änderung
der Gebührensatzung
für die Bäder, die Schwimmhalle und die
Freizeitanlage der Stadt Wittingen**

Auf Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen im Umlaufverfahren gemäß § 182 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG mit Bekanntmachung vom 29. April 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

Die Gebührensatzung für die Bäder, die Schwimmhalle und die Freizeitanlage der Stadt Wittingen vom 29.03.2011 wird wie folgt geändert:

(1) Der § 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für das Ernst-Siemer-Bad Wittingen betragen:

1. *Erwachsene*

Tageskarte	3,30 €
10er-Karte	28,00 €
Jahreskarte (Saisonkarte)	77,00 €

2. - *Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr,*
 - *Schüler, Auszubildende, Studenten,*
 - *Schwerbehinderte (über 50 %), bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises*
 - *Gruppen ab 10 Personen*

Tageskarte	1,70 €
10er-Karte	12,00 €
Jahreskarte (Saisonkarte)	33,00 €

3. *Familien*

Tageskarte	7,70 €
Jahreskarte (Saisonkarte)	110,00 €
Alleinerziehende mit Kind(ern)	77,00 €

4. *Feierabendkarte*

Erwachsene u. Kinder, ab 18.00 Uhr	1,10 €
------------------------------------	---------------

5. *Duschnutzung*

für Warmwasser	0,20 €
----------------	---------------

(2) Der § 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für die Schwimmhalle in der Ortschaft Knesebeck betragen:

1. *Erwachsene*

Tageskarte	2,80 €
10er-Karte	23,00 €

2. - *Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr,*
 - *Schüler, Auszubildende, Studenten,*
 - *Schwerbehinderte (über 50 %), bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises*
 - *Gruppen ab 10 Personen*

Tageskarte	1,40 €
10er-Karte	12,00 €

Für die Öffnungszeiten, in denen Warmwasserbädern durchgeführt wird, betragen die Gebühren:

1. *Erwachsene*

Tageskarte	4,00 €
10er-Karte	35,00 €

2. - *Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr,*
 - *Schüler, Auszubildende, Studenten,*
 - *Schwerbehinderte (über 50 %), bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises*
 - *Gruppen ab 10 Personen*

Tageskarte	1,70 €
10er-Karte	14,00 €

(3) Der § 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für die Freizeitanlage in der Ortschaft Knesebeck betragen:

1. Freibadanlage

1.1 *Erwachsene*

Tageskarte	1,50 €
10er-Karte	12,00 €
Jahreskarte (Saisonkarte)	27,50 €

- 1.2. - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr,
 - Schüler, Auszubildende, Studenten,
 - Schwerbehinderte (über 50 %), bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises
 - Gruppen ab 10 Personen

Tageskarte	1,10 €
10er-Karte	7,00 €
Jahreskarte (Saisonkarte)	13,50 €

1.3 Familien

Tageskarte	3,30 €
Jahreskarte (Saisonkarte)	33,00 €
Alleinerziehende mit Kind(ern)	28,00 €

1.4 Duschnutzung für Warmwasser **0,50 €**

2. Campingplatz

2.1 Tagesplätze

Großzelte ab 4 Personen oder Wohnwagenplatz je Tag	5,50 €
---	---------------

Kleinzelt bis 3 Personen	2,80 €
--------------------------	---------------

zusätzlich pro Person und Tag Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Studenten, Gruppen ab 10 Personen	1,70 €
---	---------------

übrige	2,20 €
--------	---------------

2.2 Saisonplätze

Zelt oder Wohnwagenplatz je Saison	253,00 €
------------------------------------	-----------------

zusätzlich pro Person und Saison Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Studenten	24,20 €
---	----------------

übrige	48,40 €
--------	----------------

2.3 Wohnwagenabstellung außerhalb der Saison

je Wohnwagenplatz	77,00 €
-------------------	----------------

3. Stromanschluss

3.1 Anschluss Tagesplatz täglich	2,20 €
----------------------------------	---------------

3.2 Anschluss Saisonplatz je Saison	28,00 €
-------------------------------------	----------------

3.3 Zusätzlich für den Stromverbrauch
sind pro kWh und Jahr incl. Grundgebühr
zu zahlen **0,27 €**

4. *Minigolfplatz*

Eine Spielrunde

Erwachsene **1,70 €**

Kinder und Jugendliche bis zum
vollendeten 17. Lebensjahr, Schüler,
Auszubildende und Studenten **1,10 €**

(4) Der § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für die Jahres-Kombi-Karte betragen:

1. Erwachsene **121,00 €**

2. Kinder und Jugendliche bis zum
Vollendeten 17. Lebensjahr,
Schüler, Auszubildende, Studenten,
Schwerbehinderte (über 50 %)
bei Vorlage eines entsprechenden
Ausweises **66,00 €**

3. Familien **165,00 €**

4. Alleinerziehende mit Kind(ern) **121,00 €**

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für
den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Wittingen, 30.04.2021

STADT WITTINGEN

(L. S.)

Ritter
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Wittingen

Die am 25.06.2020 vom Rat der Stadt Wittingen beschlossene 39. Änderung des Flächennutzungsplans ist am 11.02.2021 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Schreiben vom 12.04.2021, Az: 8/6121-02/10/39 (OPL 2021-00840), die Genehmigung gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 39. Änderung des Flächennutzungsplans bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.²

Jedermann kann die 39. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 6 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene 39. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter www.wittingen.eu >Bauleitplanung >Planbeteiligung online in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Wittingen, den 15.04.2021

(L. S.)

Ritter
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Wittingen

Der Rat der Stadt Wittingen hat mit Beschluss vom 25.06.2020 den Bebauungsplan „Breen“ der Ortschaft Radenbeck als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.³

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

² abgedruckt auf Seite 288 dieses Amtsblattes

³ abgedruckt auf Seite “ dieses Amtsblattes

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter www.wittingen.eu >Bauleitplanung > Planbeteiligung online in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen, den 15.04.2021

(L. S.)

Ritter
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Wittingen

Aufgrund des § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wittingen im Umlaufverfahren gem. § 182 NKomVG die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Teschendorfer Weg) in der Ortschaft Zasenbeck nach Prüfung aller Stellungnahmen als Satzung beschlossen.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der o.a. Satzung ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.⁴

Jedermann kann die Satzung und die Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene Ergänzungssatzung mit Begründung unter www.wittingen.eu >Bauleitplanung > Planbeteiligung online in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

⁴ abgedruckt auf Seite 289 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen, den 14.04.2021

(L. S.)

Ritter
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Wittingen

Die am 21.03.2019 vom Rat der Stadt Wittingen beschlossene 41. Änderung des Flächennutzungsplans ist am 08.10.2019 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Schreiben vom 07.01.2020, Az: 8/6121-02/10/41, die Genehmigung gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 41. Änderung des Flächennutzungsplans bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.⁵

Jedermann kann die 41. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 6 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene 41. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter www.wittingen.eu >Bauleitplanung >Planbeteiligung online in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Wittingen, den 19.04.2021

(L. S.)

Ritter
Bürgermeister

⁵ abgedruckt auf Seite 290 dieses Amtsblattes

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flächennutzungsplan, 44. Änderung, Stadt Wittingen

Die vom Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 25.06.2020 beschlossene 44. Änderung des Flächennutzungsplans mit der dazugehörigen Begründung wurde vom Landkreis Gifhorn am 22. Dezember 2020 (Aktenzeichen 8/6121-02/10/44 OPL 2020-97816) gemäß § 6 BauGB mit einer redaktionellen Auflage genehmigt

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁶

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplans bekannt gemacht.

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wirksam.

Der Flächennutzungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann im Rathaus Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ergänzend wird die in Kraft getretene 44. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung unter www.wittingen.eu > Bauleitplanung > Planbeteiligung online in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Wittingen, den 19.04.2021

(L. S.)

Ritter
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Kita an der Wittinger Straße“, Stadt Wittingen, Ortsteil Knesebeck

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 den Bebauungsplan „Kita an der Wittinger Straße“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁷

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann im Rathaus Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

⁶ abgedruckt auf Seite 291 dieses Amtsblattes

⁷ abgedruckt auf Seite 292 dieses Amtsblattes

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter www.wittingen.eu >Bauleitplanung > Planbeteiligung online in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Wittingen, den 19.04.2021

(L. S.)

Ritter
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Wittingen

3. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Wittingen für den Bereich des Bebauungsplans "Wiesenweg", Ortsteil Knesebeck

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wittingen wird hiermit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB berichtigt. Abgeleitet aus der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) im Bebauungsplan "Wiesenweg" wird im Flächennutzungsplan die Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft berichtigt und als Wohnbaufläche (W) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BaunVO) dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁸

Die Flächennutzungsplanberichtigung kann im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Wittingen, den 24.03.2021

(L. S.)

Ritter
Bürgermeister

⁸ abgedruckt auf Seite 293 dieses Amtsblattes

Friedhofssatzung der Gemeinde Sassenburg

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Eigentum der Gemeinde Sassenburg befindlichen und von ihr verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Gemeinde Sassenburg. Sie dienen grundsätzlich der Bestattung aller verstorbenen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner/innen der Gemeinde Sassenburg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besaßen. Die Bestattung auswärtiger Personen ist mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Sassenburg möglich.
- (2) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Erholungsfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Bestattungsbezirk

Die Ortsteile der Gemeinde Sassenburg bilden jeweils einen Bestattungsbezirk.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

§ 5 Nutzungsberechtigte

- (1) Der oder die Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch die Gemeinde Sassenburg zugewiesen worden ist.

(2) Wird keine anderweitige Regelung getroffen, gehen die mit dem Nutzungsrecht verbundenen Rechte und Pflichten mit Versterben des vormals Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten über:

1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
3. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
4. auf die Eltern,
5. auf die Geschwister,
6. auf die nicht unter Nr. 1 bis 5 fallenden Erben.

²Abweichend von Satz 1 ist eine vertragliche Regelung der in Satz 1 genannten Angehörigen über das Nutzungsrecht zu berücksichtigen.

(3) Eine Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunterliegenden Erdreich. Eine Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen.

(4) Ein Grab ist der Teil der Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder der Asche eines Menschen dient.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von Tagesanbruch bis zum Anbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und den Empfindungen anderer Friedhofsbesucher/innen entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskates), ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder hierfür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftliche Zustimmung der Angehörigen die Trauergemeinde bei der Durchführung von Bestattungs- und Trauerritualen gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, zu verteilen,

- f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Zuwegung dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen der Gemeinde nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 8 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer/innen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner/innen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Ihre Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung der Gemeinde.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über die notwendige Sachkunde verfügen und
 - c) eine ausreichende Berufs-Haftpflicht-Versicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung wird schriftlich erteilt. Sie ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (5) Unbeschadet § 6 Abs. 3 c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine vorherige Abmahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Anmeldung der Beerdigung

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung ist eine Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung des für den Sterbeort zuständigen Standesbeamten über die Beurkundung des Sterbefalls beizufügen; bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis. Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokumentes des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden.
- (2) Der Bestattungstermin ist mit der Gemeinde abzustimmen. Dabei sind die in § 9 BestattG in der jeweils geltenden Fassung genannten Fristen zu beachten.

§ 10

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Säрге für Erdbestattungen müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen sowie Urnen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Säрге müssen so beschaffen sein, dass
 - a) die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
 - b) die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- (2) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, so ist das der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 11

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den von der Gemeinde beauftragten Personen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Vor einer Beisetzung in ein bestehendes Grab sind, sofern vorhanden, Liegeplatten, stehende Grabmale und weiteres Grabzubehör spätestens einen Tag vor der Beisetzung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

**§ 12
Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit beträgt
- | | |
|--|-----------|
| a) für Leichen | 25 Jahre, |
| b) für Aschen | 20 Jahre, |
| c) für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr | 15 Jahre, |
- (2) Die Frist beginnt am Tag der Beisetzung und soll eine ausreichende Verwesung sowie eine angemessene Totenehrung gewährleisten.

**§ 13
Friedhofskapelle**

- (1) Die Friedhofskapelle dient zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten.
- (2) Für die Benutzung und Reinigung der Kapelle wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die verstorbene Person vor der Beisetzung sehen. Die Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig geschlossen werden.
- (4) Die anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten verstorbenen Personen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Gesundheitsamtes besichtigt werden.

**§ 14
Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Gifhorn erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden unter Aufsicht der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 15 Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Sassenburg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen gleichzeitig zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Rechte an Grabstätten können vor Ablauf der Vergabezeit aufgegeben werden. Gebühren werden nicht zurückerstattet.
- (4) Die Grabstätten werden eingeteilt in
- a) Erdwahlgrabstätten - §§ 16 und 17
 - b) Urnenreihengrabstätten (Einzel- oder Doppelgräber) - § 18
 - c) Kolumbarien - § 19
 - d) Rasengrabstätten - § 20
 - e) anonyme Urnenreihengrabstätten - § 20
 - f) anonyme Erdreihengrabstätten - § 20
 - g) Kindergrabstätten - § 21

§ 16 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Es wird unterschieden in ein- oder mehrstellige Grabstellen als Einfachgräber.
- (3) In den Wahlgräbern können neben der Leiche oder Asche des Verstorbenen auch dessen verstorbene Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten:
- a) Ehemann/Ehefrau bzw. Lebenspartner/In
 - b) Unverheirateter Lebensgefährte/In
 - c) Verwandte auf- oder absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister
 - d) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen

Die Beisetzung anderer verstorbener Personen bedarf einer besonderen Genehmigung durch die Gemeinde

- (4) Aschenurnen können in einem schon vorhandenen Grab des Angehörigen laut Absatz 3 gegen die festgesetzte Gebühr beigesetzt werden. Den Inhabern von Grabstätten ist gestattet, auf einer vorhandenen Grabstelle bis zu zwei Urnen beisetzen. Für jede Urne ist die jeweilige Grabgebühr zu entrichten.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (6) Geht bei einer Bestattung in einer Erdwahlgrabstätte die vorgeschriebene Ruhezeit über die noch bestehende Nutzungszeit hinaus, so ist das Nutzungsrecht an allen Stellen dieser Grabstätte gebührenpflichtig mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung zu verlängern.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstelle - hingewiesen.
- (8) Das Nutzungsrecht kann jahresweise, jedoch für mindestens 5 Jahre, verlängert werden. Hierfür ist die zum Zeitpunkt der Verlängerung geltende anteilige Gebühr zu entrichten.

§ 17

Abmessungen und Unterhaltung der Erdwahlgrabstätten

- (1) Für Erdwahlgrabstätten sind mindestens folgende Abmessungen vorgesehen:

Einzelgrab:	Außenmaß des Grabes:	1,00 x 2,20 m
	Innenmaß der Gruft:	0,90 x 2,20 m
Doppelgrab:	Außenmaß des Grabes:	2,50 x 2,20 m
	Innenmaß der Gruft:	0,90 x 2,20 m

- (2) Für jede weitere Grabstelle ist ein Außenmaß von 1,25 x 2,20 m vorgesehen.
- (3) Hinsichtlich der Tiefe des Grabes gelten die Regelungen des § 10 entsprechend.
- (4) Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 0,40 m.
- (5) Erdwahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch angelegt und laufend unterhalten werden. Geschieht dies trotz zweimaliger Aufforderung nicht, so können die Gräber auf Kosten der/ des Nutzungsberechtigten durch die Gemeinde eingeebnet und eingesät werden.

§ 18

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Kolumbarien
 - c) Rasengrabstätten
 - d) anonymen Urnengrabstätten
 - e) Grabstätten für Erdbestattungen

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren zur Beisetzung von Aschenurnen abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können höchstens 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Für Urnenreihengrabstätten sind folgende Abmessungen vorgesehen:
Außenmaß der Einfassung: 0,80 x 0,80 m
Abstand zwischen den Grabstätten: 0,30 m
Die Innenmaße richten sich nach der Größe der Aschenbehälter.
- (4) Die Abmessungen, Abstände und Belegungsvorschriften der Grabstätten in den bereits angelegten Urnengrabfeldern richten sich nach den Regelungen der bisherigen Friedhofssatzung.
- (5) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdwahlgrabstätten auch entsprechend für Urnenreihengrabstätten.

§ 19 Kolumbarium

- (1) Urnenkammern sind Grabstätten in einem Kolumbarium, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Ein Anspruch auf Beisetzung in einer Urnenkammer besteht nicht.
- (2) In einer Urnenkammer können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Urnenkammern werden der Reihe nach vergeben. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Kammer besteht nicht.
- (4) Das Ablegen von Blumen, Kränzen, Vasen oder weiterer Grabdekoration ist nicht zulässig.
- (5) Die Urnenkammern werden mit einheitlichen Verschlussplatten versehen, die ausschließlich von der Gemeinde beschafft werden. Die Verschlussplatten dürfen vom Nutzungsberechtigten nicht verändert oder gegen andere Platten ausgetauscht werden. Die Unterhaltung und Pflege obliegt der Gemeinde.
- (6) Auf den Verschlussplatten können nach Wahl der Name, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen aufgebracht werden. Die Schrift ist in einer vertieften Gravur herzustellen. Das Anbringen von Schriften, Bildern, Symbolen oder sonstigen Verzierungen als Aufsatz ist nicht zulässig.
- (7) Montage und Beschriftung der Verschlussplatten sind fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. Den Auftrag dazu erteilt der/die jeweilige Nutzungsberechtigte, diese/r hat die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (8) Die Räumung der Urnenkammern nach Ablauf der Nutzungszeit erfolgt durch die Gemeinde oder eine von der Gemeinde beauftragte Person. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs der Erde übergeben. Eine Herausgabe an die Angehörigen erfolgt nicht.
- (9) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdwahlgrabstätten auch entsprechend für Urnenkammern.

§ 20
Rasengrabstätten/Anonymengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für pflegeleichte Erdbestattungen und pflegeleichte Urnenbestattungen (soweit vorhanden) auf einem besonderen Grabfeld. Es wird der Reihe nach beigesetzt. In einer Rasengrabstätte kann nur eine Leiche bzw. Asche beigesetzt werden.
- (2) Für Rasengrabstätten sind Grabmale liegend zu errichten, so dass sie nicht aus dem Rasen hervorragen.
- (3) Anonymengrabstätten sind Grabstätten für anonyme Erdbestattungen (soweit vorhanden) und anonyme Urnenbestattungen auf einem besonderen Grabfeld. Es wird der Reihe nach beigesetzt. In einer Anonymengrabstätte kann nur eine Leiche bzw. Asche beigesetzt werden.
- (4) Anonymengrabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung mit nummerierten Rasensteinen markiert.
- (5) Rasen- und Anonymengrabstätten dürfen weder als Blumenbeete angelegt noch bepflanzt werden. Das Ablegen von Kränzen, Vasen und weiterer Grabdekoration, sowie die Errichtung eines (stehenden) Grabmals sind unzulässig.
- (6) Das Grabfeld wird von der Friedhofsverwaltung grundsätzlich mit Rasen eingesät und gepflegt.
- (7) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdwahlgrabstätten und für Urnenreihengrabstätten auch entsprechend für Rasen- und Anonymengrabstätten.

§ 21
Kindergrabstätten

- (1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für die Bestattung von verstorbenen Kindern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden.
- (2) Für Kindergrabstätten sind mindestens folgende Abmessungen vorgesehen:

Außenmaß der Einfassung:	1,00 x 1,50 m
Innenmaß der Gruft:	0,90 x 1,50 m
- (3) Hinsichtlich der Tiefe des Grabes gelten die Regelungen des § 10 entsprechend.
- (4) Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 0,40 m.
- (5) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdwahlgrabstätten auch entsprechend für Kindergrabstätten.

§ 22
Ehrengabstätten (Kriegsgräber)

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Sassenburg.

V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 23

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Nutzungszeit.

§ 24

Gestaltung und Pflege

- (1) Die Grabstätten dürfen nur mit geeigneten Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind Pflanzen, insbesondere Bäume, Hecken und großwüchsige Sträucher, die über das Grabbeet und die Höhe des aufgestellten Grabmals hinausragen. Werden diese Vorschriften nicht beachtet, ist die Gemeinde berechtigt, die Anpflanzungen nach vorheriger schriftlicher Aufforderung kostenpflichtig zu beseitigen oder zurückzuschneiden.
- (2) Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und in Grabeinfassungen, sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Unwürdige Gefäße, Konservendosen und dergleichen, die zur Aufnahme von Blumen bestimmt sind, dürfen nicht aufgestellt werden. Verwelkte Kränze, Blumen und Ranken sind von den Gräbern zu entfernen und an die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Ist dies nach schriftlicher Aufforderung innerhalb von 8 Tagen nicht geschehen, so kann die Gemeinde eine kostenpflichtige Entfernung der verwelkten Kränze, Blumen usw. veranlassen.
- (3) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (4) Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (5) Nachbesserungen, aufgrund eventuell eintretender Nachsackungen des Erdreiches innerhalb der Grabstätte, sind durch den Nutzungsberechtigten zeitnah durchzuführen.
- (6) Das Aufstellen von einzelnen Ruhebänke auf oder neben Grabstätten ist nicht gestattet.
- (7) Es ist nicht zulässig, Gräber auszumauern oder Grabgewölbe zu errichten.

§ 25
Vernachlässigung

Wird die Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der/die Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis an der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte, auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten, abräumen, einebnen und einsäen.

VI. Grabmale

§ 26
Genehmigungspflicht, Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Grabmale, Einfriedungen oder sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde errichtet oder verändert werden. Als Veränderung gilt das Umarbeiten der Form, das Verändern der Oberflächenstruktur und das Niederlegen oder Entfernen von Grabmalen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine oder Kunststeine verwendet werden. Als Gestaltungselement im Verbund mit den in Satz 1 genannten Materialien ist Glas (Sicherheitsglas) ebenfalls zugelassen. Nicht zugelassen sind Emaille, Kunststoff, verchromtes oder vergoldetes Metall und Farben.
- (3) Das Grabmal muss in seiner Hinterfront mit der Einfassung abschließen. Die Grabmale müssen in der Flucht nach den Festlegungen des Friedhofsbelegungsplanes errichtet werden.
- (4) Im Sinne der Friedhofsplanung sind Grabbeete erwünscht. Bei Erdwahl-, Urnenreihen- und Kindergrabstätten sind Grabeinfassungen aus Naturstein oder Kunststein zu errichten.
- (5) Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder an der Rückseite des Grabmales unten und in auffälliger Weise gestattet.
- (6) Die Grabsteinsockelhöhe beträgt im Höchstfall 20 cm.
- (7) Grabmalrichtlinien: (Kernmaße einschl. Sockelhöhe)

<u>Liegendes Grabmal</u> (Liegekissen):	Höchstlänge	80 cm
	Mindestbreite	50 cm
	Mindesthöhe	12 cm

Für Rasengrabstätten:	Länge:	40 cm
	Breite:	40 cm
	Höhe:	6 cm

Stehendes Grabmal

Für Einzelgräber:	Höhe	75 - 140 cm
	Höchstbreite	75 cm
	Mindeststärke	12 cm
Für Doppelgräber:	Höhe	75 - 140 cm
	Höchstbreite	135 cm
	Mindeststärke	12 cm
Für Urnengräber:	Höchsthöhe	90 cm
	Höchstbreite	60 cm
	Mindeststärke	12 cm

§ 27

Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird.

oder

2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone,
2. IGEP,
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN, oder
4. Xertifix.

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
 2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist, und
 3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt.
 4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.
- (4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.
- (5) Für einen Zeitraum bis zum 31.03.2021 gelten die Anforderungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 nicht für solche Natursteine, die sich nachweislich zum Zeitpunkt des in Krafttretens dieser Friedhofssatzung zum 01.04.2021 in den Lagerbeständen der Steinmetze und Bildhauer befunden haben bzw. zu diesem Zeitpunkt von diesen zur Lieferung bestellt waren.

§ 28

Antragsunterlagen

- (1) Die Genehmigung des Grabmales ist bei der Gemeinde Sassenburg rechtzeitig zu beantragen. Dabei sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausführung vorzulegen:
- Antrag auf Errichtung eines Grabmales (Vordruck der Gemeinde Sassenburg)
 - Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten mit Zeichnungen im Maßstab 1:10
 - Schriftprobe

Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten des Grabmals ersichtlich sein.

- (2) Der Antragsteller hat sich vor Ausführung der Arbeiten Gewissheit über die örtlichen Gegebenheiten zu verschaffen.

§ 29

Versagung der Genehmigung

Die Genehmigung zum Aufstellen soll versagt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 26 nicht vorliegen. Das gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabmale.

§ 30

Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

- (2) Für die Planung, Ausführung, Abnahmeprüfung und die jährliche Standsicherheitskontrolle der Grabmale gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der Fassung von Februar 2019.
- (3) Die Abnahmebescheinigung, sowie die Dokumentation über die Abnahmeprüfung sind innerhalb von 14 Tagen nach Errichtung des Grabmals bei der Gemeinde einzureichen.

§ 31

Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der/des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Sicherungen) treffen. Wird der rechtswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten der/des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis an der Grabstätte.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 32

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb eines Monats zu entfernen. Andernfalls wird das Abräumen der Grabmale durch die Gemeinde veranlasst. Die Kosten sind von dem/der Nutzungsberechtigten zu erstatten.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Sie werden in besonderen Verzeichnissen geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

VII. Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 34 Haftung

(1) Die Gemeinde Sassenburg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Auf den Friedhöfen wird nur ein eingeschränkter Winterdienst durchgeführt.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Sassenburg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Sassenburg zu entrichten.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) gegen die Bestimmungen des § 6 verstößt
- b) als Gewerbetreibender entgegen § 8 Abs. 1,5 und 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgelegten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- c) entgegen § 26 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
- d) Grabmale entgegen § 30 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
- e) Grabmale entgegen § 31 Abs. 1 nicht in guten und verkehrssicherem Zustand hält,
- f) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 32 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
- g) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 24 Abs. 2 verwendet,
- h) Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 19.05.1987 (BGBL I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 37 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Friedhofssatzung können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

§ 38
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 27.09.2018 außer Kraft.

Sassenburg, den 18.03.2021

(L. S.)

Arms
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Sassenburg

Aufgrund §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit §§ 2, 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Sassenburg, für die Benutzung der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren sollen grundsätzlich die Kosten der öffentlichen Einrichtung „Friedhofswesen“ decken, aber nicht überschreiten.

§ 2
Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet sind der Nutzungsberechtigte (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen wahrgenommen werden oder die Benutzer der Friedhöfe und seiner Einrichtungen.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes, seiner Einrichtung oder der sonstigen Leistungen.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid erhoben. Die Fälligkeit ergibt sich aus dem Gebührenbescheid.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass**

- (1) Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

**§ 5
Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, die in der Anlage zu dieser Satzung nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Gebühr nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand fest.

**§ 6
Rechtsbehelf**

- (1) Für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen einen Gebührenbescheid gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten nicht aufgehoben.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Sassenburg, den 18.03.2021

(L. S.)

Arms
Bürgermeister

Anlage zur Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

I. Erwerb von Grabstätten

1. Erdwahlgrabstätten (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre)		
1.1	Einzelgrabstätte	1.256,00 €
1.2	Doppelgräber	1.324,00 €
1.3	jede weitere Grabstätte	1.256,00 €
2. Urnenreihengrabstätten		
2.1	Urneneinzelgrab	950,00 €
2.2	Urnendoppelgrab	1.005,00 €

3. Rasen-/Anonyme Grabstätten		
3.1	Rasen/anonyme Urnenreihengrabstätte	1.041,00 €
3.2	Rasen/anonyme Erdreihengrabstätte	1.335,00 €
4. Kindergrabstätten (Kinder bis 5 Jahre)		
4.1	Einzelgrabstätte	692,00 €
5. Kolumbarium		
5.1	Urnenkammer	1.686,00 €

II. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr

6. Erdwahlgrabstätten (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre)		
6.1	Einzelgrabstätte	50,00 €
6.2	Doppelgräber	53,00 €
6.3	jede weitere Grabstätte	50,00 €
7. Urnenreihengrabstätten		
7.1	Urneneinzelgrab	48,00 €
7.2	Urnendoppelgrab	50,00 €
8. Kindergrabstätten (Kinder bis 5 Jahre)		
8.1	Einzelgrabstätte	46,00 €
9. Kolumbarium		
9.1	Urnenkammer	84,00 €

III. Sonstige Grabgebühren

10. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten pro Jahr		
10.1	Einzelgrabstätte	8,50 €
10.2	Doppelgrabstätte	14,00 €
10.3	jede weitere Erdwahlgrabstätte	8,50 €
10.4	Urneneinzelgrabstätte	5,50 €
10.5	Urnendoppelgrabstätte	11,50 €
10.6	Kindergrabstätten	7,00 €

IV. Benutzungsgebühr

11.	Benutzung der Friedhofskapelle	300,00 €
-----	--------------------------------	----------

V. Verwaltungsgebühren

12.	Erteilung einer Grabmalgenehmigung	90,00 €
13.	Erteilung einer Genehmigung für eine Umbettung	135,00 €

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Jembke in der Sitzung am 25.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.462.900 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.591.700 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.427.900 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.457.500 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	33.200 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.427.900 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.490.700 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Jembke, den 25.02.2021

Ziegenbein
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.05.2021 bis einschl. 11.05.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Jembke, den 28.04.2021

Ziegenbein
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Tappenbeck in der Sitzung am 10.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.250.700 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.236.300 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.250.700 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.210.400 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.819.300 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.749.000 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.070.000 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.959.400 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 | Für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 330 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Millionen € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Tappenbeck, den 10.03.2021

Mittelstädt
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.05.2021 bis einschl. 11.05.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Tappenbeck, den 26.04.2021

Mittelstädt
Bürgermeister

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen (KatzenVO) in der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2/2005 S. 9 ff.), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 21.04.2021 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Brome.

§ 2 Kastrationspflicht

(1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Eine geeignete Kennzeichnung (z.B. mittels Mikrochip, Tattoo) wird empfohlen. Dies gilt nicht für Katzen, die jünger als 5 Monate alt sind.

(2) Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung ist auf Verlangen der kontrollierenden Behörde vorzulegen.

(3) Als Katzenhalter oder Katzenhalterinnen im Sinne des Absatzes 1 gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

§ 3 Registrierung

Eine registrierungsfähig gekennzeichnete Katze muss unverzüglich in einer frei zu wählenden zentralen Haustierregistrierungsdatenbank (z. B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) registriert werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 und § 3 dieser Verordnung zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Brome, 21.04.2021

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Flecken Brome für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Brome in der Sitzung am 19.04.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.206.500,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.334.700,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	1.900,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.008.000,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.031.500,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.225.400,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.543.000,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	45.400,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 4.233.400,00 EUR

der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 4.619.900,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 501.300 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Wertgrenzen für Wesentlichkeit, Erheblichkeit, weitere Vorschriften

- 6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.
- 6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
 - 6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.
 - 6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Brome, den 19.04.2021

Flecken Brome

Borchert
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.05.2021 bis einschl. 11.05.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Flecken Brome, den 26.04.2021

Borchert
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Ehra-Lessien für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in der Sitzung am 17.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.703.600,00 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.064.300,00 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge,	3.900,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.687.300,00 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.907.000,00 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	433.300,00 EUR
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.166.200,00 EUR
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.120.600,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.073.200,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 760.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 281.200,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	375 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	375 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Ehra-Lessien, den 17.03.2021

Gemeinde Ehra-Lessien

Böse
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.05. bis einschl. 11.05.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Ehra-Lessien, den 27.04.2021

Böse
Bürgermeister

Gemeinde Ehra-Lessien

Öffentliche Bekanntmachung über die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hinter den Höfen III“ einschließlich Begründung – Gemeinde Ehra-Lessien

Der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien hat mit Beschluss vom 17.03.2021 die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hinter den Höfen III“ einschließlich Begründung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hinter den Höfen III“ einschließlich Begründung der Gemeinde Ehra-Lessien in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und Begründung in der Gemeinde Ehra-Lessien, Bromer Straße 1, 38468 Ehra-Lessien, während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine gemäß in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlages

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lage des Plangebietes

Geltungsbereich der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift für den Bebauungsplan „Hinter den Höfen III“



Ehra-Lessien, den 30.04.2021

Böse (L. S.)
 Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Rühren für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 31.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.232.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	4.779.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.016.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.470.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	595.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.267.600,00 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	40.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.612.300,00 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.778.700,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 836.100 € festgesetzt.

§ 5
Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	270 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6
Wertgrenzen für Wesentlichkeit, Erheblichkeit, weitere Vorschriften

6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird auf 5.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 GemHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Rühen, den 31.03.2021

Gemeinde Rühen

Urban
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.05.2021 bis einschl. 11.05.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Rühen, den 26.04.2021

Urban
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Tiddische für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tiddische in der Sitzung am 16.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.371.000,00 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.677.900,00 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge,	0,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.360.900,00 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.596.000,00 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 EUR
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	85.200,00 EUR
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.360.900,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.681.200,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 226.800,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Tiddische, den 16.03.2021

Gemeinde Tiddische

Bartels
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.05.2021 bis einschl. 11.05.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Tiddische, den 27.04.2021

Bartels
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Tülau für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tülau in der Sitzung am 17.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.462.600,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.487.900,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.404.100,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.397.200,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	120.000,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	62.000,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.524.100,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.459.200,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 234.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	350 v. H.

§ 6

6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Tülau, den 17.03.2021

Gemeinde Tülau

Zenk

Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.05.2021 bis einschl. 11.05.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Tülau, den 27.04.2021

Zenk

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Dedelstorf

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 03.05.2021 bis 11.05.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dedelstorf, 16.04.2021

Rodewald

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Hankensbüttel

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.03.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 03.05.2021 bis 11.05.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hankensbüttel, 16.04.2021

Köllner
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Oberholz für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oberholz in der Sitzung am 04.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	927.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.109.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	890.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.065.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	122.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	167.800 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.038.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.233.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 26.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Obernholz, 19.03.2021

Rodewald
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 06.04.2021 unter dem AZ.: 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.05.2021 bis einschl. 11.05.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Obernholz, den 12.04.2021

Rodewald
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Sprakensehl für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in der Sitzung am 16.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.252.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.337.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.197.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.256.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	452.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	508.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	56.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.705.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.783.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 56.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 280.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Sprakensehl, den 23.03.2021

Fromhagen
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite in Höhe von 56.100 € ist durch den Landkreis Gifhorn am 26.04.2021 - AZ.: 111-09-2/6-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.05.2021 bis einschl. 11.05.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Sprakensehl, den 28.04.2021

Fromhagen
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Steinhorst für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Steinhorst in der Sitzung am 15.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.886.450 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.264.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.790.150 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.080.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	701.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.328.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	626.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.118.150 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.430.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 626.900 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 460 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 460 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Steinhorst, den 23.03.2021

Singer
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 09.04.2021 unter dem AZ.: 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.05.2021 bis einschl. 11.05.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Steinhorst, den 16.04.2021

Singer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 der Gemeinde Calberlah

Der Rat der Gemeinde Calberlah hat in seiner Sitzung am 15.10.2019 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für die beiden Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 03.05.2021 bis 11.05.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Calberlah, 27.04.2021

Goltermann
Bürgermeister

Bekanntmachung

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans der Innenentwicklung "Am Bahnhof" mit örtlicher Bauvorschrift Gemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet - Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Rat der Gemeinde Isenbüttel hat am 24.03.2021 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Am Bahnhof" mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die örtliche Bauvorschrift und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung und die örtliche Bauvorschrift hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁹

Die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen, die örtliche Bauvorschrift mit den Begründungen liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Isenbüttel, Gutsstraße 11, 38550 Isenbüttel zur Einsicht aus.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

⁹ abgedruckt auf Seite 294 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, den 21.04.2021

Gemeinde Isenbüttel

(L. S.)

Caesar

Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Ribbesbüttel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel in seiner Sitzung am 01.04.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.927.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.149.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.897.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.079.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	194.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	955.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	700.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.792.600 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.050.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 316.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuern | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 450 v. H. |

§ 6

Die **Wertgrenze** zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) auf 25.000 € festgesetzt.

Ribbesbüttel, den 01.04.2021

Buske
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 14.04.2021 - AZ.: 111-09-02/6-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.05. bis einschl. 11.05.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Ribbesbüttel, den 27.04.2021

Buske
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen per Umlaufbeschluss folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	22.951.700 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	24.133.700 Euro

der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	7.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.099.700 Euro
---	-----------------

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.776.700 Euro
---	-----------------

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.719.600 Euro
--	----------------

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.250.600 Euro
--	----------------

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.229.000 Euro
---	----------------

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.831.200 Euro
---	----------------

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	29.048.300 Euro
---	-----------------

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	29.858.500 Euro
---	-----------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.531.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird mit Auszahlung 2022 auf 1.610.000 € und für Auszahlung 2023 auf 235.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 11.673.400 € erhoben. Davon wird gemäß § 13 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl erhoben. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

36,38 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

§ 6

1. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 GemHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 100.000 € übersteigen. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 1.000.000 € übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.
3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 2.000.000 € übersteigt.

Meinersen, 15.01.2021

Montzka
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 30.03.21 unter dem Az.: 111-09-02/8-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.05. bis einschl. 11.05.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Meinersen, 05.04.2021

Montzka
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem einzigen Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Folgen zwei Sitzungen unmittelbar hintereinander, sind diese als eine Sitzung anzusehen.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird grundsätzlich jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Der Anspruch auf den entsprechenden vollen Monatsbetrag besteht auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnitt gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 130,00 EUR.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten nach § 10 dieser Satzung.
- (3) Dem Rat der Samtgemeinde Meinersen steht seit dem 01.08.2010 das internetbasierte Ratsinformationssystem ALLRIS zur Verfügung. Jedes Ratsmitglied wird mit einem iPad ausgestattet und erhält die sitzungsrelevanten Unterlagen in elektronischer Form.

**§ 3
Besondere Aufwandsentschädigung**

- (1) Anstelle der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes nach § 2 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | | |
|----|--|------------|
| a) | an den/die stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in | 325,00 EUR |
| b) | an Beigeordnete | 260,00 EUR |
| c) | an Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mehr als 5 Mitgliedern | 325,00 EUR |
| d) | an Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit weniger als 5 Mitgliedern | 225,00 EUR |
| e) | an Gruppensprecher/innen | 175,00 EUR |
| f) | an den/die Ratsvorsitzende(n) und Ausschussvorsitzende(n) | 195,00 EUR |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen auf sich, so wird nur die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Ist das Ratsmitglied Fraktionsvorsitzende/r und gleichzeitig Gruppensprecher/in wird lediglich die Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende/r gezahlt.

**§ 4
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder von Ratsausschüssen**

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für die mitgliedschaftliche Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR je Sitzung.

**§ 5
Fahrtkosten**

- (1) Zu den Entschädigungen nach §§ 2 - 4 sind Fahrtkostenpauschalen für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes zu zahlen:
- | | | |
|----|---|------------|
| a) | für den/die stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in monatlich | 85,00 EUR |
| b) | an Fraktionsvorsitzende mit mehr als 5 Fraktionsmitgliedern monatlich | 100,00 EUR |
| c) | für Fraktionsvorsitzende mit weniger als 5 Mitgliedern monatlich | 70,00 EUR |
| d) | für Beigeordnete monatlich | 45,00 EUR |
| e) | an Gruppensprecher/innen, sofern keine Fraktionsvorsitzende monatlich | 35,00 EUR |
| f) | für Ratsvorsitzende | 35,00 EUR |
| g) | für Ausschussvorsitzende monatlich | 40,00 EUR |
| h) | für Ratsmitglieder | 15,00 EUR |
| i) | für Bürgervertreter | 8,00 EUR |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen auf sich, so wird nur die höchste Fahrtkostenpauschale gezahlt.

**§ 6
Fraktions-/Gruppenentschädigung**

- (1) Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Samtgemeinde Meinersen erhalten für die Fraktions-/Gruppenarbeit eine jährliche Grundpauschale von 400,00 EUR. Zusätzlich wird für jedes Fraktions-/Gruppenmitglied eine Entschädigung in Höhe von 90,00 EUR gezahlt.

§ 7 Verdienstausfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben:
 - a) ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbstständigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt werden.

Der Ersatz von Verdienstausfall wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und an Samstagen auf die Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr begrenzt, es sei denn, die/der Anspruchsberechtigte ist im Schichtdienst tätig.

Verdienstausfall wird höchstens für die Dauer von 3 Stunden täglich gezahlt.

Die Entschädigung für Verdienstausfall nach Satz 2 und 3 wird auf höchstens 18,00 EUR je Stunde begrenzt.

- (3) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 EUR an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 bis 12:00 Uhr erhalten.

§ 8 Verdienstausfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Für Entschädigungsansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 12 Niedersächsisches Brandschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen sowie angeordnete Dienste nachweislich entstandene Verdienstausfall erstattet.
- (3) Den privaten Arbeitgebern der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren wird auf deren Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit erstattet. Dieses gilt auch hinsichtlich des Arbeitsentgeltes, das während einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt worden ist.
- (4) In allen anderen Fällen (Selbstständige, Landwirte etc.) wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren auf Antrag der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstausfall erstattet. Dieses gilt auch bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. Als Höchstbetrag wird eine Erstattung von 18,00 EUR je Stunde festgelegt.
- (5) Für die Zahlung eines Pauschalstundensatzes bei ausschließlicher Haushaltsführung gilt Abs. 4.

§ 9 Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Samtgemeinde Meinersen ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 6,00 EUR je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 18,00 EUR festgesetzt.
- (3) Die Gewährung von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren regelt sich nach § 12 Nds. Brandschutzgesetz. Als Höchstbetrag gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 10 Auslagen

Für die Samtgemeinde Meinersen ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Als Auslagenersatz werden höchstens monatlich 10,00 EUR gezahlt.

§ 11 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Freiwillige Feuerwehr

Die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Tätige erhalten mit Ausnahme der in Spezialgesetzen (Brandschutzgesetz) geregelten besonderen Ansprüche folgende, monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Samtgemeindebrandmeister/-in	220,00 EUR
b)	stellv. Samtgemeindebrandmeister/-in	110,00 EUR
c)	Ortsbrandmeister/-in (Stützpunktwehr)	90,00 EUR
d)	stellv. Ortsbrandmeister/-in (Stützpunktwehr)	45,00 EUR
e)	Ortsbrandmeister/-in (Feuerwehr mit Grundausstattung)	70,00 EUR
f)	stellv. Ortsbrandmeister/-in (Feuerwehr mit Grundausstattung)	35,00 EUR
g)	Samtgemeindejugendfeuerwehrwart/-in	70,00 EUR
h)	stellv. Samtgemeindejugendfeuerwehrwart/-in	35,00 EUR
i)	Gerätewarte/wartinnen (Stützpunktwehr)	55,00 EUR
j)	stv. Gerätewarte/-wartinnen (Stützpunktwehr)	25,00 EUR
k)	Gerätewarte/wartinnen (Feuerwehr mit Grundausstattung)	40,00 EUR
l)	Samtgemeindekleiderwart/-in	40,00 EUR
m)	Jugendwarte/wartinnen der Ortsfeuerwehren	35,00 EUR
n)	Samtgemeindeausbildungsleiter/-in	40,00 EUR
o)	stv. Samtgemeindeausbildungsleiter/-in	20,00 EUR
p)	Samtgemeinde-sicherheitsbeauftragte/-r	35,00 EUR
q)	Samtgemeindeatemschutzgerätewart/-in	35,00 EUR
r)	Atemschutzgerätewarte/-innen (Stützpunktwehr)	40,00 EUR
s)	stv. Atemschutzgerätewarte/-innen (Stützpunktwehr)	20,00 EUR
t)	Atemschutzgerätewarte/-innen	

	(Feuerwehr mit Grundaustattung)	30,00 EUR
u)	Samtgemeindefunkbeauftragte/-r	50,00 EUR
v)	stv. Samtgemeindefunkbeauftragte/-r	20,00 EUR
w)	Kinderfeuerwehrwart/-innen	35,00 EUR
x)	Samtgemeinde-Schriftwart/-in	20,00 EUR
y)	Samtgemeinde-Pressebeauftragte/-r	20,00 EUR
z)	Musikzugführer/-in	35,00 EUR

Die auf Samtgemeindeebene tätigen Ausbilder/-innen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR je tatsächlich geleisteter Stunde (Unterrichtsstunde).

Archivwesen

- a) Archivbetreuer/-in (je Gemeinde) 15,00 EUR
- (2) Babybotschafter/-innen erhalten eine Aufwandsentschädigung von einmalig 15,00 EUR je zugeteiltem Kind. Damit sind alle anderweitigen Ansprüche abgegolten. Für Schulungen bzw. Fortbildungsveranstaltungen auf Anweisung der Samtgemeinde erhalten die Babybotschafter/-innen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR.
- (3) Für die bestellten Schiedsmänner/Schiedsfrauen der Samtgemeinde Meinersen werden folgende jährliche Dienstzimmerentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|------------|
| Schiedsmannbezirk I
(Gemeinde Leiferde und Hillerse) | 250,00 EUR |
| Schiedsmannbezirk II
(Gemeinde Meinersen und Müden (Aller)) | 250,00 EUR |

Die Entschädigung wird zu Jahresbeginn ausgezahlt.

Neben der Dienstzimmerentschädigung erhalten die Schiedsmänner/Schiedsfrauen eine Fallpauschale von 15,00 EUR je Schlichtungsverhandlung auf Grundlage des abgegebenen Geschäftsberichtes. Die Fallpauschale ist begrenzt auf maximal 15 Schlichtungsverhandlungen pro Jahr.

Die Fallpauschale wird rückwirkend nach Vorlage des Geschäftsberichtes für das vergangene Jahr gezahlt.

§ 12 Reisekosten

- (1) Für von der Samtgemeinde Meinersen vorgesehene Dienstfahrten außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO).
- (2) Für von der Samtgemeinde Meinersen vorgesehene Dienstfahrten außerhalb des Kreisgebietes erhalten Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO).
- (3) Ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene eine pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 10,00 EUR pro Lehrgangstag.

**§ 13
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen vom 21.06.2018 außer Kraft.

Meinersen, den 25.03.2021

(L. S.)

Montzka

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan „An der Wassermasch“, 2. Änderung mit ÖBV, Gemeinde Schwülper, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet - Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 23.02.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplans „An der Wassermasch“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die örtliche Bauvorschrift und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹⁰

Die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen, die örtliche Bauvorschrift mit den Begründungen liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstr. 11, 38179 Schwülper zur Einsicht aus.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

+

¹⁰ abgedruckt auf Seite 295 dieses Amtsblattes

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schwülper, 07.04.2021

(L. S.)

Lestin
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Samtgemeinde Wesendorf

Der Rat der Samtgemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am 02.07.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 03.05.2021 bis 11.05.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wesendorf, 27.04.2021

Weber
Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Gemeinde Groß Oesingen

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 03.05.2021 bis 11.05.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Groß Oesingen, 26.04.2021

Schulze
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Gemeinde Schönewörde

Der Rat der Gemeinde Schönewörde hat in seiner Sitzung am 22.12.2020 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für die beiden Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 03.05.2021 bis 11.05.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schönewörde, 27.04.2021

Flohr
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Schönewörde für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in der Sitzung am 15.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	844.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	922.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	790.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	842.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	910.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	623.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.701.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.465.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

Gewerbsteuer 370 v. H.

§ 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 500.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Schönewörde, den 15.03.2021

Flohr
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 23.04.2021 unter dem Az.: 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG vom 03.05.2021 bis einschl. 11.05.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Schönewörde, den 26.04.2021

Flohr
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Gemeinde Ummern

Der Rat der Gemeinde Ummern hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 03.05.2021 bis 11.05.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ummern, 27.04.2021

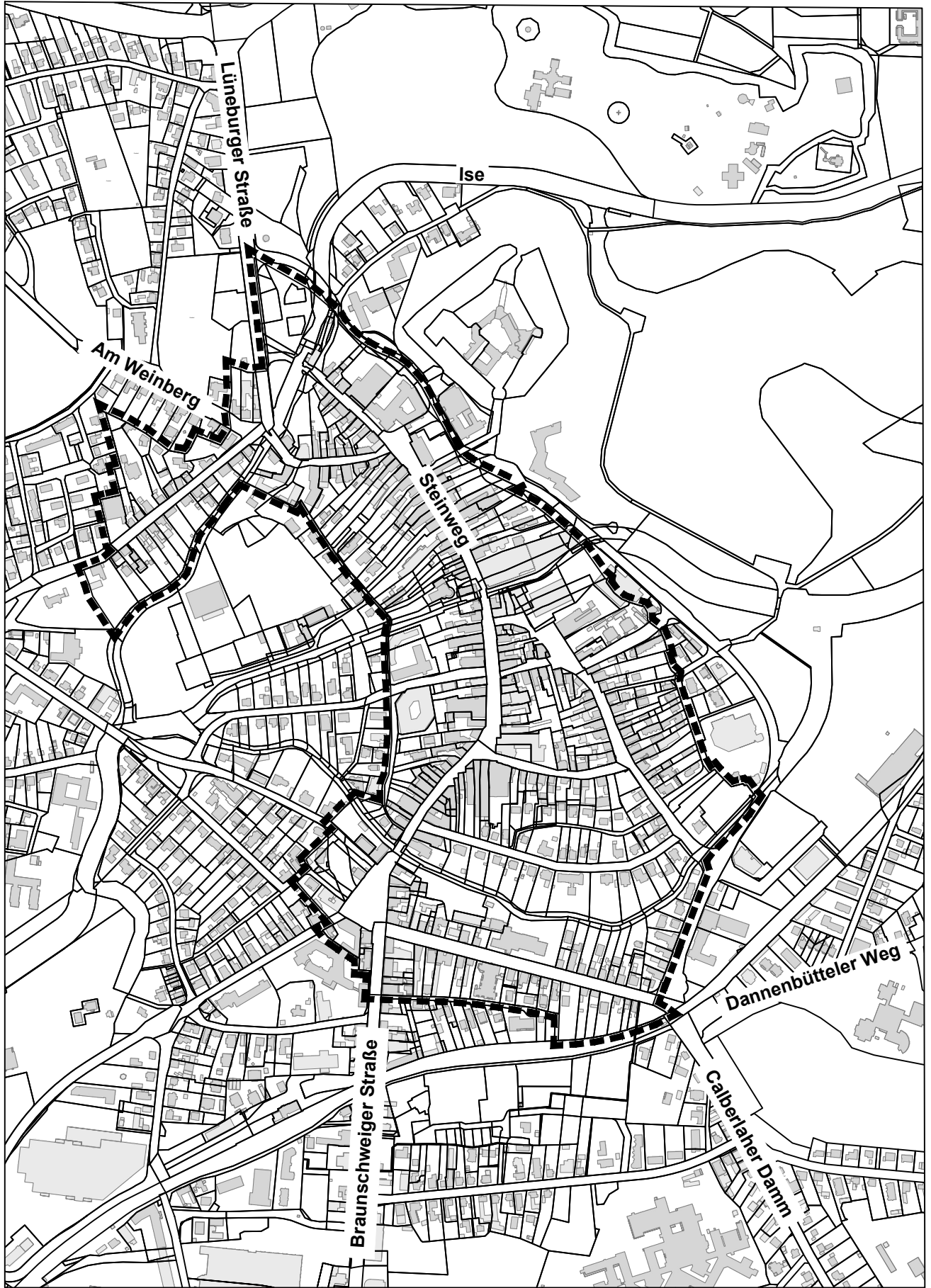
Müller
Bürgermeisterin

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019

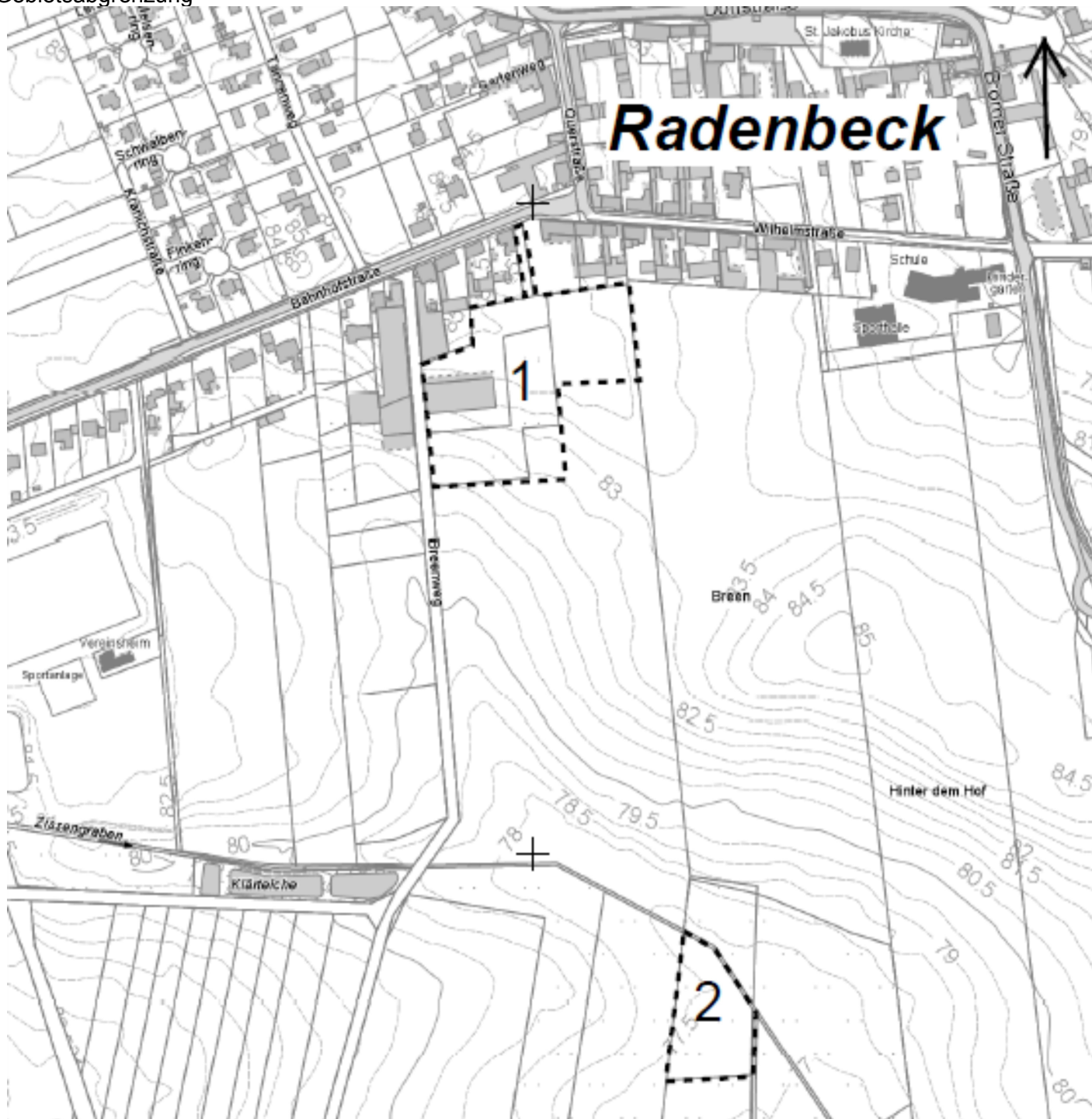


Örtliche Bauvorschrift der Stadt Gifhorn
über die Gestaltung baulicher Anlagen
in der Innenstadt, 1. Änderung



Stadt Gifhorn

Gebietsabgrenzung



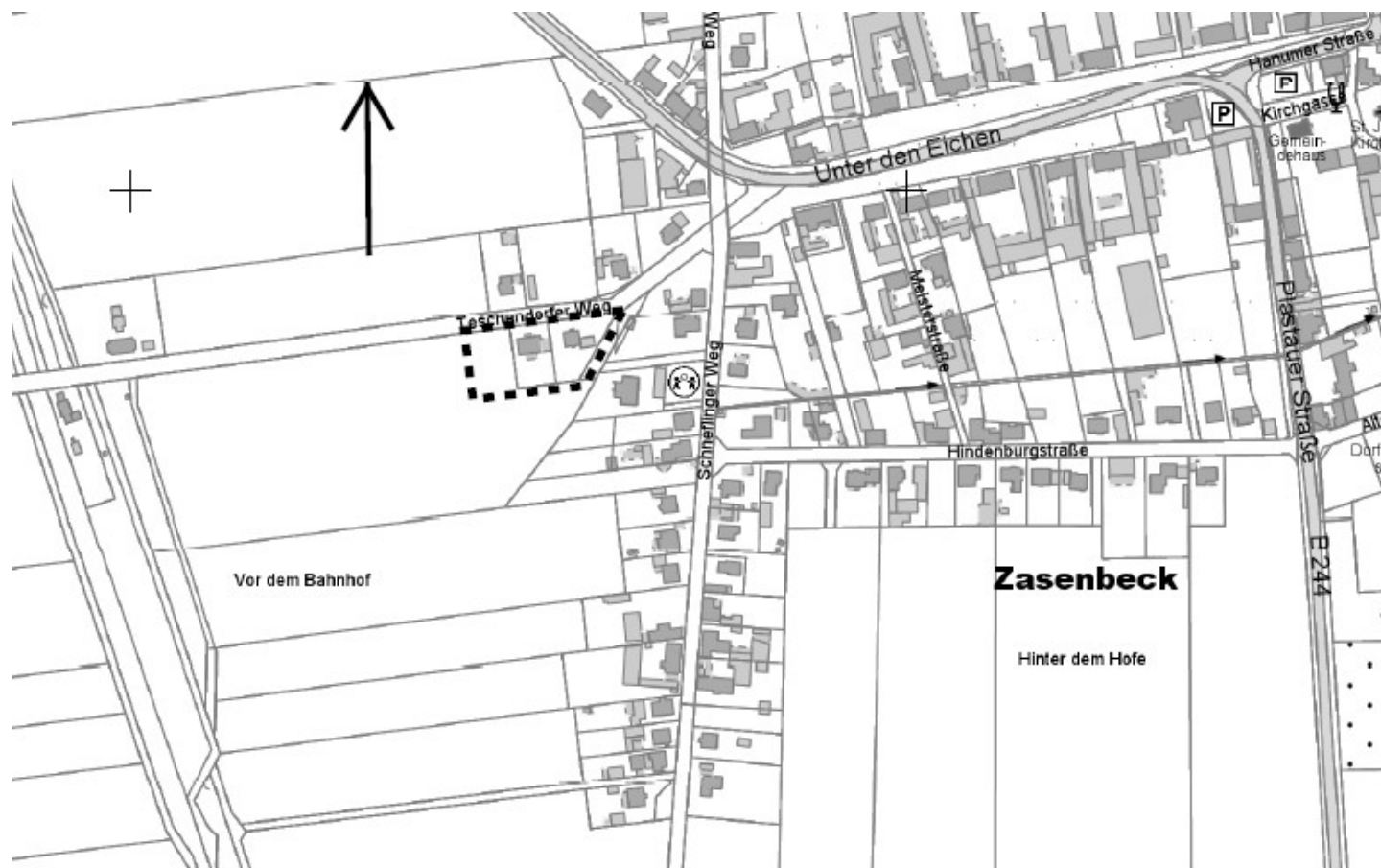
**Stadt Wittingen
Ortschaft Radenbeck**

- 1 Geltungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplans
zugleich Geltungsbereich des Bebauungsplans „Breen“**
- 2 Geltungsbereich der Kompensationsfläche**

CGP Bauleitplanung GmbH i.Abw., Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

Gebietsabgrenzung

Maßstab 1 : 5000

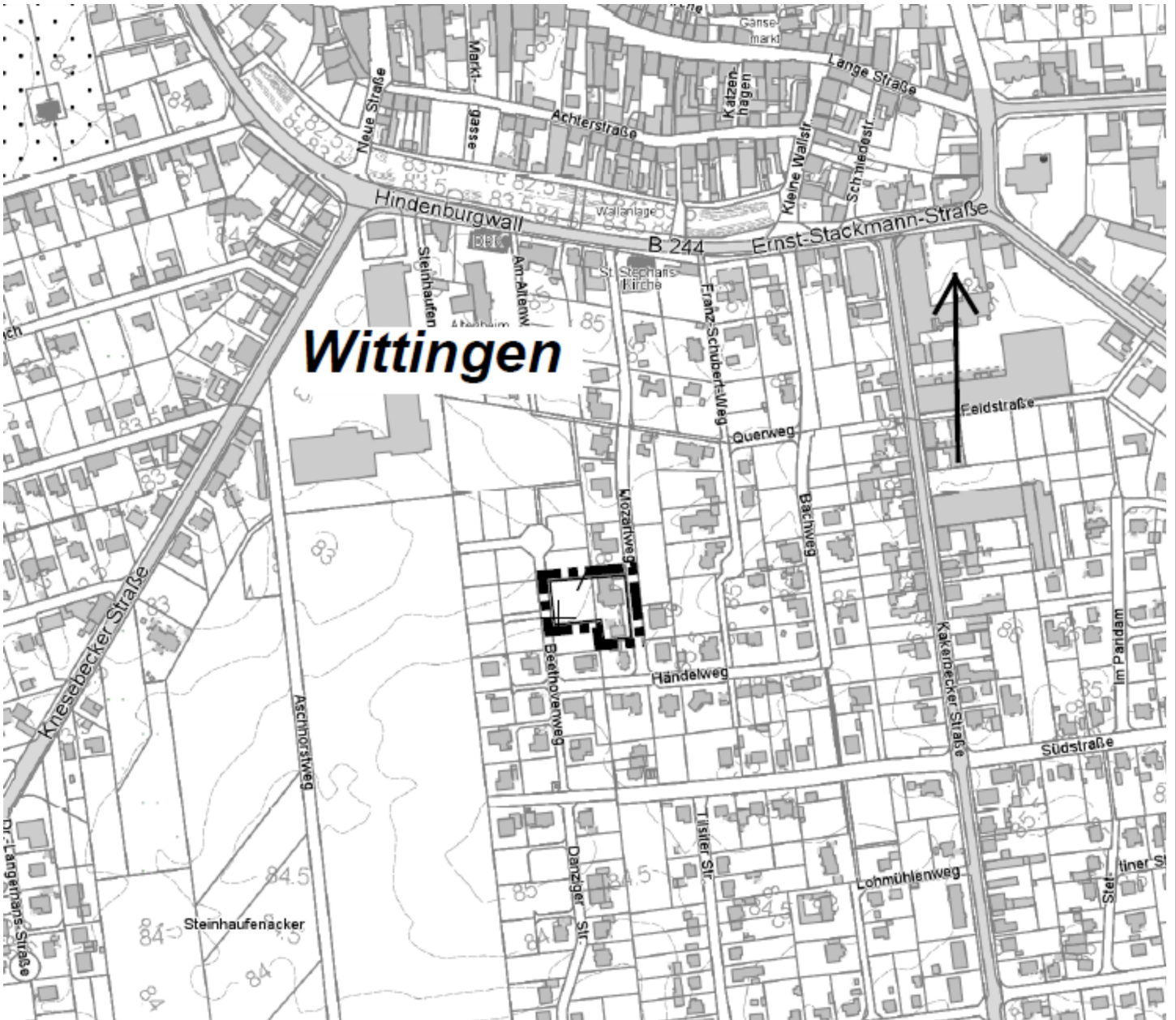


Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Gifhorn - Stand: 15.02.2020

Stadt Wittingen Ortschaft Zasenbeck

**Geltungsbereich der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
(Teschendorfer Weg)**

C·G·P Bauleitplanung GmbH i.Abw., Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf



© 2017 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Stadt Wittingen
Ortschaft Wittingen

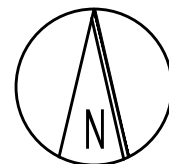


Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplans

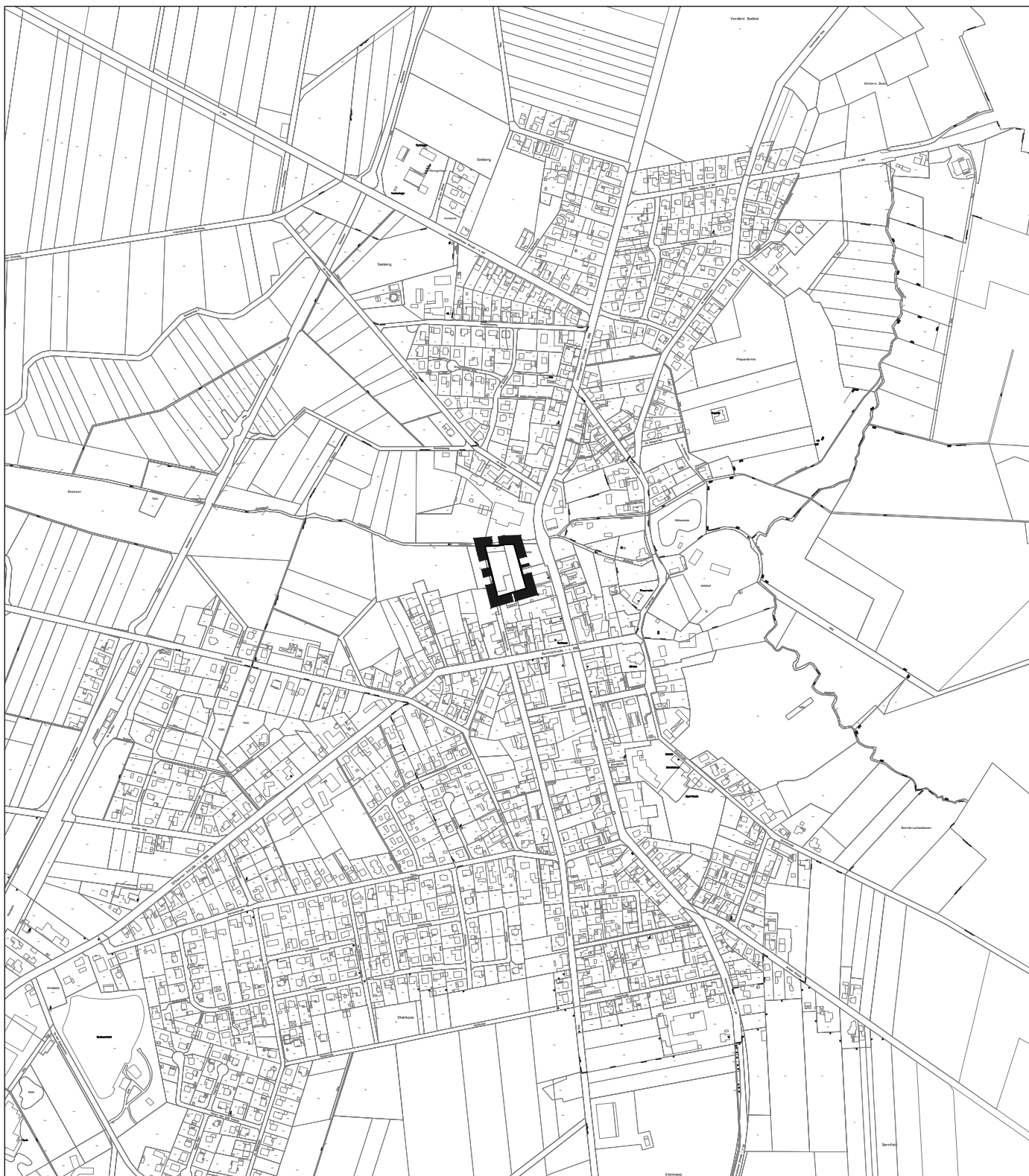
C·G·P Bauleitplanung GmbH i.Abw., Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

Stadt Wittingen
Landkreis Gifhorn

Flächennutzungsplan
44. Änderung



Gebietsabgrenzung



Der Änderungsbereich befindet in der bebauten
Ortslage Knesebeck, wie dargestellt.

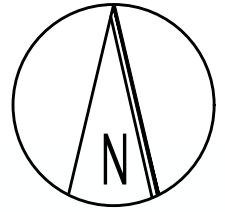
Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2019) 

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Stadt Wittingen, Stadtteil Knesebeck
Landkreis Gifhorn

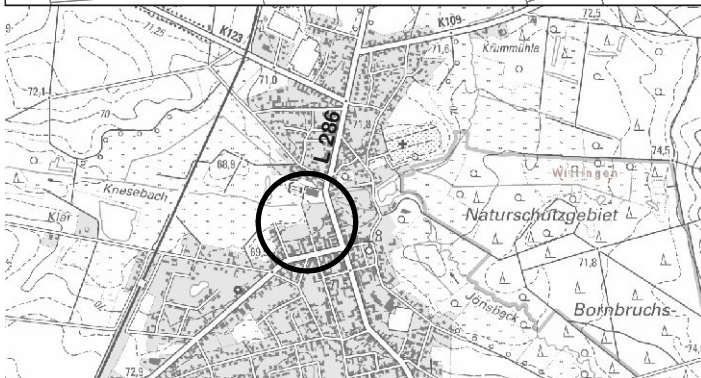
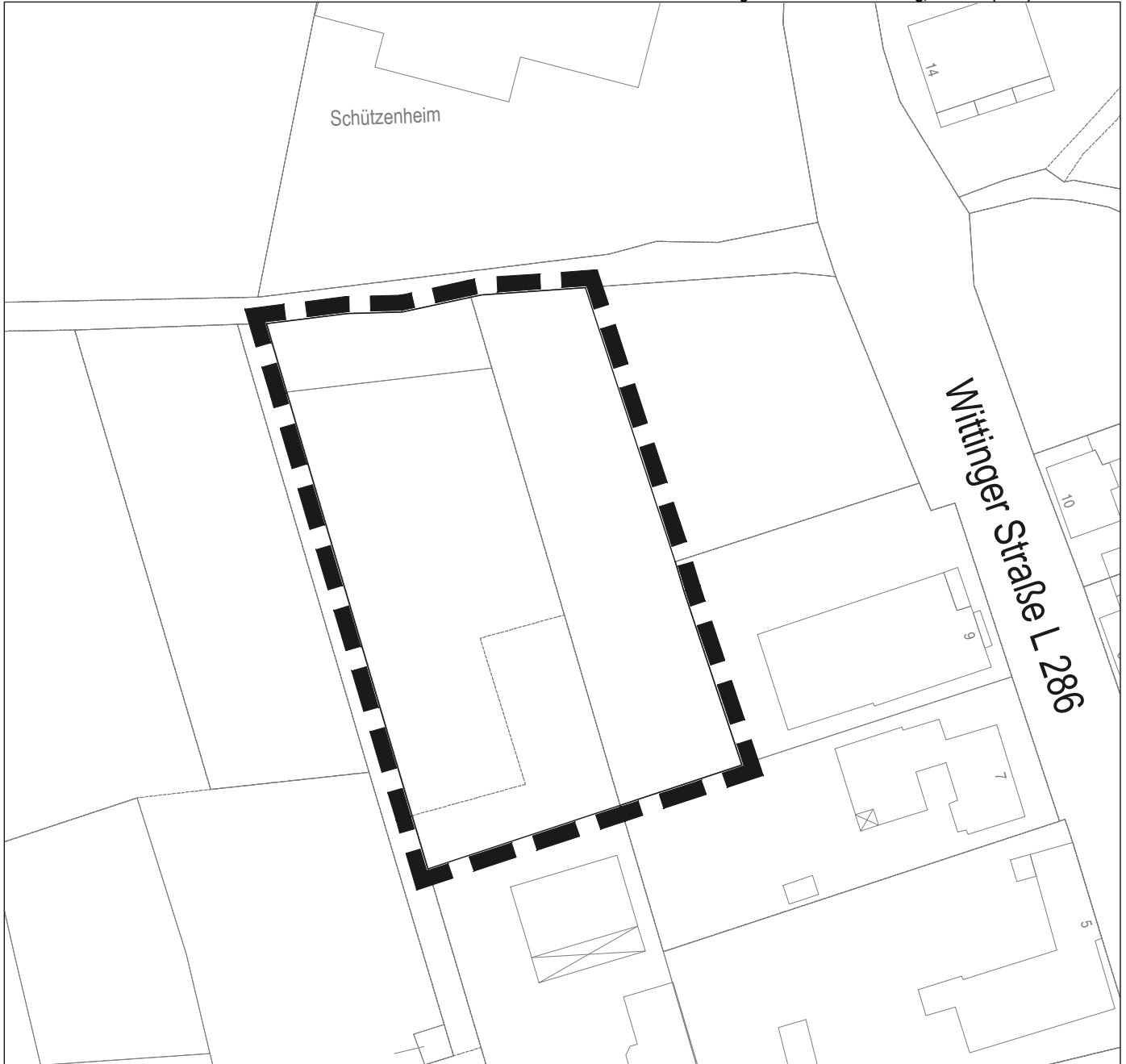
Bebauungsplan
KITA an der Wittinger Straße
mit Bauvorschrift



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

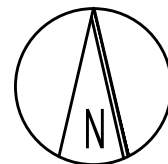
Gebietsabgrenzung



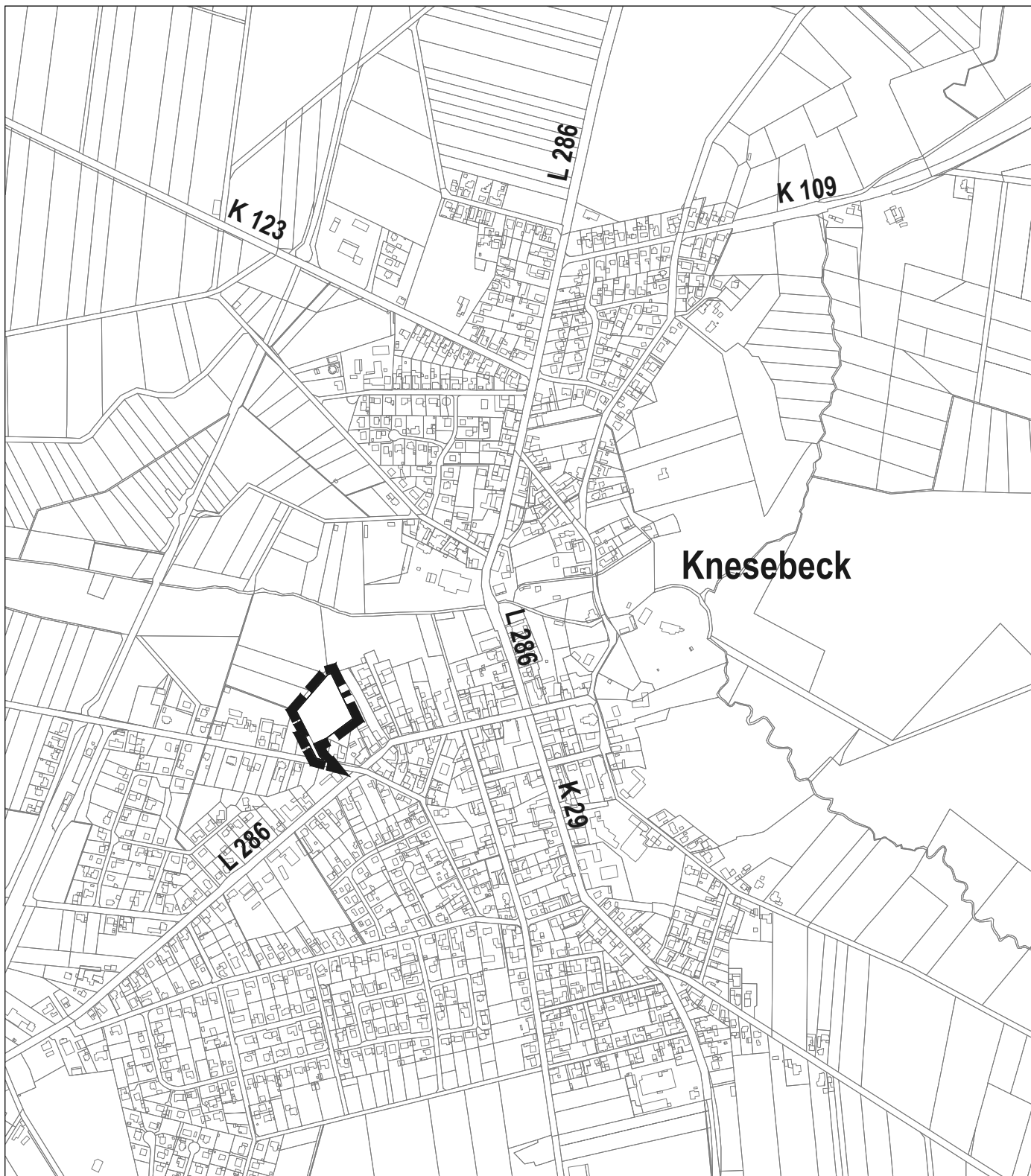
Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Knesebeck, wie dargestellt.

Stadt Wittingen
Landkreis Gifhorn

Flächennutzungsplan
3. Berichtigung



Gebietsabgrenzung

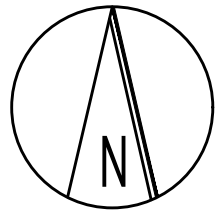


Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Der Änderungsbereich befindet sich im Nordwesten der bebauten Ortslage Knesebeck, wie dargestellt.

Gemeinde Isenbüttel, Ortsteil Isenbüttel Dorf
Landkreis Gifhorn



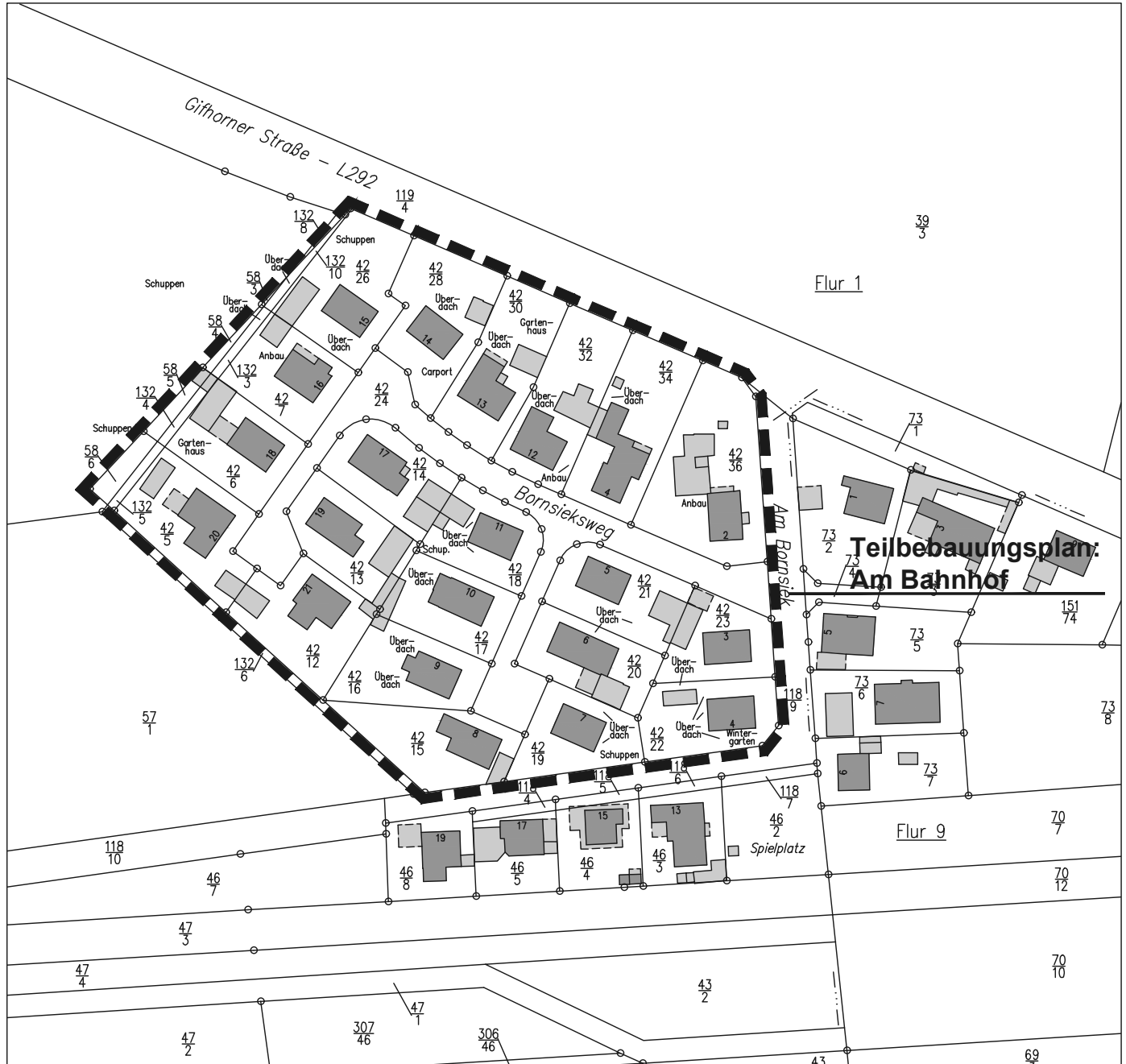
Bebauungsplan der Innenentwicklung

Am Bahnhof, 1. Änderung
und Erweiterung

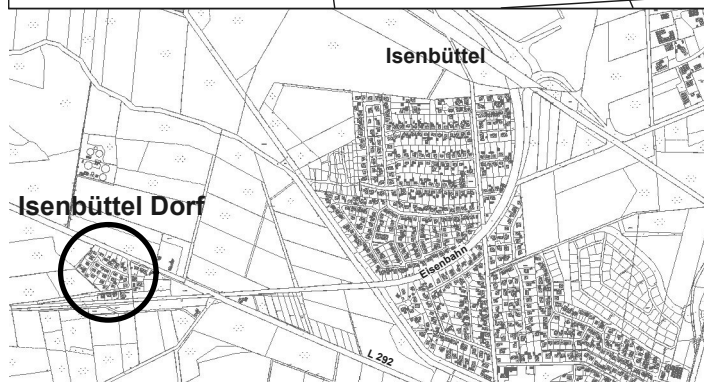
Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Teilbebauungsplan:
Am Bahnhof



Das Plangebiet befindet sich westlich der
Gemeinde Isenbüttel im Ortsteil Isenbüttel Dorf,
wie dargestellt.

Gemeinde Schwülper, Ortschaft Groß Schwülper
Landkreis Gifhorn



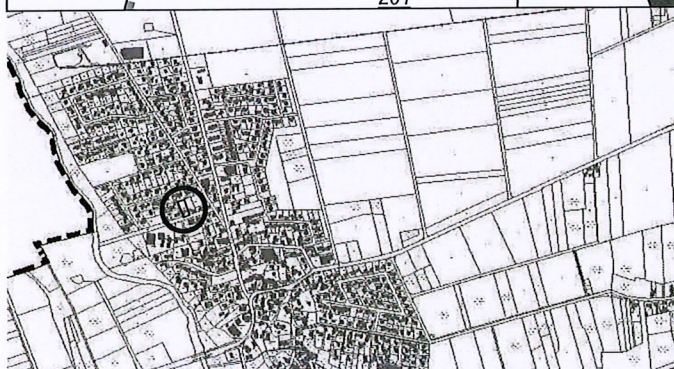
Bebauungsplan der Innenentwicklung

An der Wassermasch 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Groß Schwülper, wie dargestellt.